



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landes-Feuerwehrschiele

Bericht 9 | 2017

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Foto Deckblatt: Feuerwehrschüler

Foto Rückseite: Eingangsbereich der Feuerweherschule

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juli 2017



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landes-Feuerweherschule

Bericht 9/2017

NÖ Landes-Feuerwehrschnle **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	6
3. Rechtliche Grundlagen	8
4. Aufgaben der Landes-Feuerwehrschnle	13
5. Organisation	22
6. Personal	25
7. Lehrbetrieb	29
8. Dienstbekleidung	45
9. Beschaffungen	54
10. Fuhrpark	57

NÖ Landes-Feuerweherschule

Zusammenfassung

Die NÖ Landes-Feuerweherschule in Tulln war eine zertifizierte Bildungsstätte insbesondere für die Feuerwehren. Dem Gesamtaufwand von rund 4,51 Millionen Euro im Jahr 2016 standen betriebliche Einnahmen von 0,19 Millionen Euro gegenüber. Den Abgang von 4,32 Millionen Euro bedeckte das Land NÖ aus Mitteln der Feuerschutzsteuer.

Damit finanzierte das Land NÖ nicht nur das Ausbildungsprogramm der Schule, sondern auch die – von der Schule beauftragten – Ausbildungen in den Bezirken und Veranstaltungen des NÖ Landesfeuerwehrverbands am Schulstandort, die 25.593 Teilnehmende kostenlos besuchen konnten.

Daneben hielten die Bezirke noch eigene Veranstaltungen mit 11.440 Teilnehmenden im Jahr 2015 ab. Auch die Grundausbildung erfolgte außerhalb des Lehrbetriebs der Schule in den Feuerwehren. Dennoch fehlten verpflichtende Ausbildungen für Funktionen, die in jeder Feuerwehr zumindest einmal vorhanden sein sollten.

Aufgabenentwicklung

Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 regelte die Aufgaben und die Organisation der NÖ Landes-Feuerweherschule, die auch eine Betriebsfeuerwehr bildete. Zu den Aufgaben der Schule zählten neben der Ausbildung für Feuerwehren, Brandschutzbeauftragte und Katastrophenhilfsdienste, die Überprüfung und Erprobung von Einrichtungen und Geräten, die Erforschung von Brandursachen und die Stützpunkte der Katastrophenhilfsdienste.

Ein Teil dieser Aufgaben (Ausbildung für Feuerwehren, Katastrophenhilfsdienst, technische Überprüfungen) oblag auch dem NÖ Landesfeuerwehrverband und wurde nicht mehr von der Schule, sondern vom Verband, aber auch von anderen Stellen (Landeswarnzentrale, Landesstelle für Brandverhütung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4) wahrgenommen.

Schule und Verband unterstanden der NÖ Landesregierung, die nähere Bestimmungen zu verordnen hatte. Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule stammte aus dem Jahr 1994 und stellte auf die damaligen Verhältnisse ab. Daher sollte die Schule neue rechtliche Grundlagen für ihre Aufgaben- und Organisationsentwicklung erhalten.

Organisationsentwicklung

Die NÖ Landes-Feuerweherschule unterstand feuerwehrafachlich dem Landesfeuerwehrkommandanten. Dieser hatte in Grundsatzfragen sowie Angelegenheiten mit finanziellen und personellen Auswirkungen das Ein-

vernehmen mit der NÖ Landesregierung herzustellen. Diese feuerwehrfachliche Unterstellung führte immer wieder zu Diskussionen über die damit verbundenen Rechte bzw. Pflichten und sollte von einer kooperativen, jedoch klar abgegrenzten Verteilung der Aufgaben und Verantwortungen abgelöst werden.

Auch interne Richtlinien der Schule bedurften einer Erneuerung oder Ergänzung. Das betraf die Nutzung von Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen der Schule, die Entlehnungen aus dem Fuhrpark oder die Dienstkleiderbewirtschaftung; langjährige Vertragsverhältnisse (Reinigung, Abfallentsorgung) waren neuerlich einem Wettbewerb zu unterziehen.

Personalentwicklung

Die 56 Bediensteten der NÖ Landes-Feuerweherschule rekrutierten sich zu 52 Prozent aus Feuerwehrmitgliedern. Die 22 teilweise zertifizierten Auszubildner wirkten neben ihrer Lehrtätigkeit an der Schule in den Ausschüssen des NÖ Landesfeuerwehrverbands mit. Somit bestanden enge fachliche und personelle Verbindungen zwischen der Schule und dem Verband. Die Lehrkräfte bildeten auch die Jugendbetreuer und die Lehrbeauftragten aus. Im Hinblick auf die veränderten Aufgaben waren der Personalbedarf der Schule zu ermitteln, die Personalkapazitäten im Hinblick auf das Ausbildungsangebot zu optimieren und der Dienstpostenplan um die Stellen der Landeswarnzentrale zu bereinigen. Das jährliche Kontingent an Dienstbekleidung überstieg den Bedarf der meisten Bediensteten. Daher sollte auch das System der Dienstkleiderbewirtschaftung evaluiert und angepasst werden.

Lehrbetrieb

Die NÖ Feuerwehrordnung und die Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrverbands legten die erforderlichen Ausbildungen für alle Feuerwehrdienste und Feuerwehrfunktionen fest. Die Ausbildung erfolgte in Modulen in der eigenen Feuerwehr (Grundausbildung), in den Bezirken (erweiterte Grundausbildung) und an der NÖ Landes-Feuerweherschule (Führungsfunktionen und spezielle Feuerwehrdienste). Die Teilnahme lag in der Verantwortung der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrkommandanten.

Die Schule erstellte nach den fachlichen Vorgaben des Verbands dazu Lehrpläne und Unterlagen sowie ein Ausbildungsprogramm, das durch Außenmodule in den Bezirken ergänzt wurde. Dafür zahlte die Schule rund 142.500,00 Euro Kostenersätze im Jahr 2015. Daneben hielten die Bezirke und der Verband ihre eigenen Veranstaltungen ohne Leistungen der Schule ab. In den Jahren 2013 bis 2015 bestanden jedoch – trotz hoher Teilnahmen – Rückstände von verpflichtenden Ausbildungen. NÖ Landes-

Feuerweherschule und NÖ Landesfeuerwehrverband waren gefordert, die Gründe für diesen Ausbildungsrückstand zu ermitteln und den Rückstand durch ein praxis- und bedarfsgerechtes Ausbildungssystem abzubauen.

Die Schule sollte sich dabei auf ihr Ausbildungsprogramm und auf die von ihr beauftragten Module sowie auf die Verwaltung des Schulstandorts in Tulln konzentrieren. Veranstaltungen im Auftrag Dritter wären auf deren Rechnung (Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand) durchzuführen.

Die Niederösterreichische Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2017 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu bereits getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der NÖ Landes-Feuerwehrschnle (kurz Landes-Feuerwehrschnle oder im unmittelbaren Zusammenhang nur Schnle) in Tulln. Diese NÖ Bildungseinrichtung für Erwachsene war eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Feuerweh und Zivilschutz IVW4 des Amtes der NÖ Landesregierung. Das Land NÖ trug den Abgang für den Betrieb der Schnle.

Ziel der Schwerpunktprüfung war, die Gebarung der Landes-Feuerwehrschnle auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und dazu allenfalls Empfehlungen zu erarbeiten.

Schwerpunkte der Gebarungsprüfung bildeten die Jahre 2013, 2014 und 2015, die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben insbesondere der Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren. Dazu ergänzte der Landesrechnungshof die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2016. Außerdem bezog der Landesrechnungshof die „Beschreibung der derzeitigen Situation an der NÖ Landes-Feuerwehrschnle“ ein, die er im Zuge der Überprüfung erhielt.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1.1 Gebarungsumfang - Kenndaten

Die Landes-Feuerwehrschnle verfügte im Jahr 2015 und im Jahr 2016 über ein Budget von rund 4,60 Millionen Euro. Die Bedeckung erfolgte durch Einnahmen aus Ertragsanteilen der Feuerschutzsteuer in Höhe von 4,30 Millionen Euro sowie aus Beiträgen und Ersätzen für Eigenleistungen, Kostenbeiträgen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Rückersätzen für Ausgaben aus Vorjahren in Höhe von 0,30 Millionen Euro. Weiters wies die Schnle folgende Kenndaten auf:

Tabelle 1: Kenndaten der NÖ Landes-Feuerwehrschnule 2015 und 2016 – teilweise gerundet

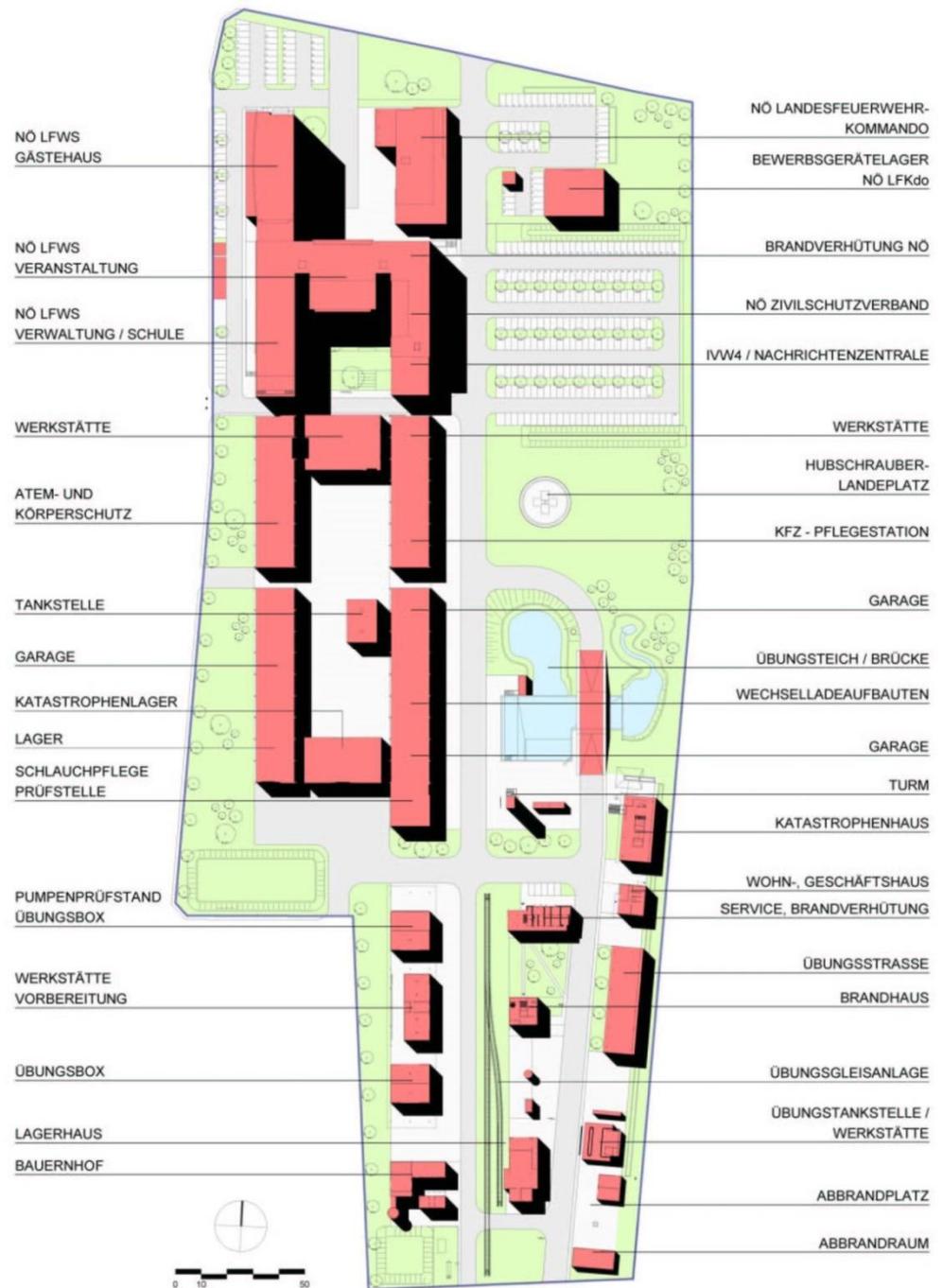
	2015	2016
Budget laut Rechnungsabschluss in Euro	4.604.839,28	4.509.887,65
Personalanzahl laut Dienstpostenplan	56	56
<i>Anzahl des Lehrpersonals der Schule</i>	22	22
Anzahl der externen Lehrbeauftragten	1.049	1.084
Gesamtanzahl der Teilnehmenden	38.900	39.200
<i>davon Teilnehmende am Schulstandort</i>	18.000	19.900
<i>davon Teilnehmende in den Bezirken</i>	19.000	17.200
<i>davon Teilnehmende in den Feuerwehren</i>	1.900	2.000
Anzahl der Ausbildungs-Module/Jahr	1.440	1.490
<i>davon am Schulstandort in Tulln</i>	701	773
<i>davon in den Bezirken</i>	739	718
Nächtigungen im Gästehaus (100 Betten)	5.100	5.200
Einsätze als Betriebsfeuerwehr	2	4
Anzahl der Feuerwehren in NÖ	1.723	1.720

1.2 Standort der Landes-Feuerwehrschnule

Die Landes-Feuerwehrschnule befand sich seit dem Jahr 2006 in Tulln, Langenlebarnerstraße 106. An diesem Standort waren auch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 des Amtes der NÖ Landesregierung, der NÖ Zivilschutzverband, die Landesstelle für Brandverhütung NÖ, das NÖ Landesfeuerwehrkommando sowie die Stützpunkte der Katastrophenhilfsdienste des Landesfeuerwehrverbands und des Landes NÖ untergebracht.

Die Ausgaben für die Betriebskosten (Gebäudereinigung, Wärmepumpe, Photovoltaikanlage, Heizung, Strom etc.) der am Areal untergebrachten Dienststellen und Einrichtungen wurden der Landes-Feuerwehrschnule in Rechnung gestellt und von ihr im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung entsprechend der genutzten Fläche weiterverrechnet.

Abbildung 1: Lageplan des Standorts der NÖ Landes-Feuerwehrschnule in Tulln



Quelle: NÖ Landes-Feuerwehrschnule

1.3 Entwicklung der Schulgebarung

Die Ausgaben und die Einnahmen der Landes-Feuerwehrschnule wurden im Teilabschnitt 16110 „Landes-Feuerwehrschnule Tulln“ veranschlagt und verrechnet und entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2016 wie folgt:

Tabelle 2: Gebarungsentwicklung Rechnungsabschlüsse (RA) und Voranschläge (VA) der NÖ Landes-Feuerwehrschnule 2013 bis 2016 in Euro

	2013	2014	2015	2016
Leistungen für Personal RA	2.517.845,51	2.592.018,38	2.650.437,70	2.659.053,98
<i>Differenz zum VA</i>	182.445,51	22.118,38	31.237,70	-35.546,02
Ausgaben für Anlagen	38.111,94	75.194,36	77.309,39	115.136,20
<i>Differenz zum VA</i>	-112.488,06	-71.305,64	-69.190,61	3.836,20
Sonstige Sachausgaben	1.977.970,38	1.893.813,67	1.877.092,19	1.735.697,47
<i>Differenz zum VA</i>	203.770,38	43.513,67	29.192,19	-53.002,53
Summe Ausgaben	4.533.927,83	4.561.026,41	4.604.839,28	4.509.887,65
Differenz zum VA	273.727,83	-5.673,59	-8.760,72	-84.712,35
Betriebliche Einnahmen, Ersätze	350.638,57	315.591,34	305.932,23	185.579,69
<i>Differenz zum VA</i>	93.938,57	5.391,34	-7.667,77	-124.420,31
Abgangsdeckung	4.183.289,26	4.245.435,07	4.298.907,05	4.324.307,96
<i>Differenz zum VA</i>	179.789,26	-11.064,93	-1.092,95	39.707,96
Summe Einnahmen	4.533.927,83	4.561.026,41	4.604.839,28	4.509.887,65
Differenz zum VA	273.727,83	-5.673,59	-8.760,72	-84.712,35

Die **Personalausgaben** (Leistungen für Personal) enthielten die Ausgaben für die Bediensteten der Landes-Feuerwehrschnule. Sie wiesen im geprüften Zeitraum eine kontinuierliche Steigerung von 141.208,47 Euro bzw. 5,61 Prozent auf. Im Vergleich zum Voranschlag wies der Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 Mehrausgaben von 182.445,51 Euro bzw. 7,8 Prozent aus. In den Jahren 2014 und 2015 wurden die veranschlagten Werte um rund ein Prozent überschritten und 2016 um 35.546,02 Euro bzw. 1,34 Prozent unterschritten.

Die **Ausgaben für Anlagen** betrafen die Investitionen für den Betrieb der Schule. Diese stiegen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 37.082,42 Euro bzw. 97,3 Prozent an und blieben im Jahr 2015 auf dem Vorjahresni-

veau. Im Jahr 2016 stiegen die Ausgaben gegenüber 2015 um 37.826,81 Euro bzw. 48,93 Prozent. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden die Voranschläge zwischen 74,7 und 47,2 Prozent unterschritten und 2016 um 3.836,20 Euro bzw. 3,33 Prozent überschritten.

Die **Sonstigen Sachausgaben** fielen für den laufenden Betrieb der Schule an. Sie gingen zwischen 2013 und 2016 um 242.272,91 Euro bzw. 12,25 Prozent zurück, überschritten jedoch die Voranschlagsbeträge; im Jahr 2013 um 10,3 Prozent und in den Jahren 2014 und 2015 um rund zwei Prozent. Im Jahr 2016 wurde der Voranschlag um 53.002,53 Euro bzw. 3,05 Prozent unterschritten.

Die **Einnahmen** unterteilten sich in Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und in Einnahmen zur Abgangsdeckung.

Die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb umfassten im Wesentlichen Beiträge und Ersätze für Leistungen der Schule, Verwaltungs- und Betriebskosten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre. Sie wiesen im überprüften Zeitraum einen Rückgang von 44.857,03 Euro bzw. 12,9 Prozent auf. Im Vergleich zum Voranschlag wurden in den Rechnungsjahren 2013 und 2014 Mehreinnahmen von 36,6 bzw. 1,7 Prozent, 2015 und 2016 Mindereinnahmen von 7.677,77 Euro bzw. 124.420,31 Euro (2,45 Prozent bzw. 40,14 Prozent) erzielt.

Die Deckung der Abgänge der Feuerwehrschnule erfolgte aus den Erträgen der Feuerschutzsteuer. Der Abgang erhöhte sich im Vergleich der Rechnungsjahre 2013 und 2016 um 141.018,70 Euro bzw. 3,37 Prozent.

Verrechnung

Für die Verrechnung galten die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 14. Mai 2012, der Kontenplan sowie die Budgetgrundsätze, darunter auch jener der Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit. Die Einnahmen und die Ausgaben waren auf jenen Voranschlagstellen zu veranschlagen und zu verrechnen, die inhaltlich der Mittelherkunft und dem Ausgabenzweck entsprachen. Hierzu stellte der Landesrechnungshof fest:

In den Jahren 2013 und 2015 wurden Ausgaben für Anlagen unter „Sonstige Sachausgaben“ statt richtig unter „Ausgaben für Anlagen“ verbucht. Darunter befanden sich Ausgaben in Höhe von 102.572,21 Euro für die Photovoltaikanlage, von 595.773,68 Euro für die Wasserenthärtungsanlage sowie von 108.502,20 Euro für das Brandhaus.

Die Verbuchung von einzelnen Geschäftsfällen entsprach nicht dem Kontenplan des Landes NÖ; zum Beispiel die Verbuchung von Ausgaben für Wasser,

Kanal und Grundsteuer auf der Post 7280 „Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen“ statt auf der Post 7100 „Ausgaben an öffentlichen Abgaben“; die Verbuchung von Ausgaben für Porto, Telefongebühren sowie Breitband auf der Post 6000 „Energiebezüge“ statt auf der Post 6300 „Leistungen der Post“, die Verbuchung von Einnahmen aus der Brandhausnutzung auf der Post 8299 „Verschiedene Einnahmen“ statt auf der Post 8170 „Kostenbeiträge“ oder die Verbuchung von Einnahmen aus Lehrsaalpauschalen auf der Post 8299 „Verschiedene Einnahmen“ statt auf der Post 8240 „Vermietung und Verpachtung“.

Der Landesrechnungshof empfahl der Landes-Feuerwehrschnule daher, auf eine korrekte Kontierung der Geschäftsfälle sowie auf die richtige Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben zu achten.

Ergebnis 1

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule hat auf die richtige Kontierung, Veranschlagung und Verrechnung ihrer Geschäftsfälle zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird künftig auf die richtige Kontierung, Veranschlagung und Verrechnung ihrer Geschäftsfälle achten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen war die überprüfte Verrechnung der Landes-Feuerwehrschnule der Jahre 2013 bis 2015 ordnungsgemäß. Die Belege waren im Ordnersystem chronologisch abgelegt und leicht auffindbar. Der Bargeldbestand stimmte mit den buchhalterischen Aufzeichnungen überein. Weiters anerkannte der Landesrechnungshof, dass die gewährten Skonti bei den Zahlungen berücksichtigt wurden.

2. Zuständigkeiten

Das Feuerwehrwesen war hinsichtlich der allgemeinen Feuer- und Gefahrenpolizei gemäß Art 15 Abs 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Darauf stützte sich auch die Einrichtung der Landes-Feuerwehrschnule.

Die Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei oblagen dem Land NÖ, das sich dazu des Landesfeuerwehrverbands bediente, der dabei den Weisungen der NÖ Landesregierung unterlag.

Die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei fiel gemäß Art 118 Abs 2 und 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, die dazu die Freiwilligen Feuerwehren heranzuziehen hatten.

Feuerwehren waren nach Zweck, Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Feuerwehrmitglieder für die Besorgung von Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei eingerichtete Organisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch an derartigen überörtlichen Aufgaben mitwirken konnten.

2.1 NÖ Landesregierung

Die Landes-Feuerwehrschnule unterstand der NÖ Landesregierung, die auch die näheren Bestimmungen über Aufgaben und Organisation der Schule, die Schulordnung und die Ausrückeordnung der Betriebsfeuerwehr zu verordnen hatte. Ihr oblag auch die Bestellung der Leitung der Landes-Feuerwehrschnule und die Zuweisung des Schulpersonals.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Landes-Feuerwehrschnule in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Stephan Pernkopf.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und der Landes-Feuerwehrschnule der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 zu.

2.2 Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4

Die Landes-Feuerwehrschnule war eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4, der die Aufsicht und die Verwaltung der Schule oblagen. Diese Abteilung hatte auch die Aufsicht über den Landesfeuerwehrverband auszuüben.

Die Leitung dieser Abteilung steuerte die Schulgebarung über den Voranschlag (Budgetplanung und -vollzug) sowie über Projekte. Sie überprüfte dabei die monatlichen Abrechnungen. Ausgaben bis zu 3.700,00 Euro fielen dabei in die Verantwortung der Schulleitung. Höhere Beträge bedurften einer Genehmigung durch die Leitung der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4. Von diesem Genehmigungsvorbehalt blieben wiederkehrende Abrechnungen und Abrechnungen im Rahmen der genehmigten Projekte ausgenommen.

NÖ Landes-Feuerwehrschnule

Die Zuständigkeiten der Landes-Feuerwehrschnule ergaben sich aus dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 und aus der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule. Der Schule oblagen die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren und Katastrophenhilfsdienste sowie technische Überprüfungen,

wobei die Schule feuerwehrfachlich dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt war.

Der von der NÖ Landesregierung bestellte Schulleiter war der Vorgesetzte des Schulpersonals. Der Schulleiter hatte in einer Hausordnung nähere Regelungen für den Schulbetrieb bzw. die Lehrgänge und Module festzulegen und den Teilnehmenden bekanntzumachen. Das geschah durch Anschlag und Auflegen in den Schulräumen.

2.3 NÖ Landesfeuerwehrverband

Die allgemeine und die besondere Ausbildung der Feuerwehrmitglieder sowie die Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben oblagen dem Landesfeuerwehrverband.

In Angelegenheiten der Ausbildung für Feuerwehren, der Brandverhütung, der technischen Überprüfung und der Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren, der Erforschung von Brandursachen und der Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen sowie des Stützpunkts des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbands war die Landes-Feuerweherschule dem Landesfeuerwehrkommandanten feuerwehrfachlich unterstellt. Dabei hatte er jedoch in Grundsatzfragen das Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung herzustellen und ihr über seine Tätigkeiten zu berichten. Bei der Zuweisung des Schulpersonals durch die NÖ Landesregierung kam dem Landesfeuerwehrkommandanten ein Anhörungsrecht zu.

2.4 Koordinierungsausschuss

Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule sah vor, einen Koordinierungsausschuss zur Beratung von wichtigen oder dringenden Angelegenheiten der Schule sowie zur Erstellung einvernehmlicher Vorschläge an die NÖ Landesregierung mit dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem Schulleiter zu bilden. Der Leitung bzw. der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 oblagen die Vorsitz- bzw. die Geschäftsführung dieses Ausschusses.

3. Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Landes-Feuerweherschule bildeten das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), LGBl 4400, und die dazu erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung über die NÖ Landes-Feuerweherschule vom 7. September 1994, LGBl 4400/10. Außerdem wurde das NÖ Feuerwehrgesetz durch Dienststanweisungen des Landesfeuerwehrverbands und Richtlinien der Schulleitung näher ausgeführt.

Weiters galten das Haushalts-, das Dienst- und das Besoldungsrecht des Landes NÖ. Dazu zählten die Vorläufige Voranschlags- und Zahlungsordnung des Landes, die NÖ Bekleidungsordnung 1996 und die Dienststanweisung „Organisationsgrundlagen Neu“.

Im Beschaffungswesen der Schule war das Bundesvergabegesetz 2006 anzuwenden.

3.1 NÖ Feuerwehrgesetz 2015

Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 regelte die Aufgaben und die Organisation der NÖ Landes-Feuerwehrschnule (§§ 48 Abs 7 und 77 NÖ FG 2015). Außerdem bestimmte das Gesetz, dass das Ausbildungspersonal und die Geräte der NÖ Landes-Feuerwehrschnule unter dem Kommando der Schulleitung die „Betriebsfeuerwehr NÖ Landes-Feuerwehrschnule“ bildeten.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren und Katastrophenhilfsdienste sowie technische Überprüfungen sowohl dem Landesfeuerwehrverband als auch der Landes-Feuerwehrschnule zuwies.

Demnach sah der Gesetzgeber diese Ausbildungen und technischen Überprüfungen als gemeinsame Aufgaben des Verbands und der Schule unter der Aufsicht der NÖ Landesregierung an.

3.2 Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule

Mit der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule erließ die NÖ Landesregierung die näheren Bestimmungen zu Aufgaben und Organisation der Landes-Feuerwehrschnule, die Schulordnung und die Ausrückeordnung der Betriebsfeuerwehr. Die Verordnung vom 7. September 1994 stützte sich noch auf das „NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes“, LGBl. 4400-3, und auf die damals vorherrschenden Verhältnisse. Da sich diese weiterentwickelt hatten, wichen die Rechts- und die Sachlage zunehmend voneinander ab.

Das betraf vor allem Aufgaben, die rechtlich noch der Schule zugeordnet waren, aber vom Landesfeuerwehrverband, von der Landesstelle für Brandverhütung, von der Landeswarnzentrale und von der Abteilung Feuerweh und Zivilschutz IVW4 wahrgenommen wurden, sowie den Koordinierungsausschuss.

Der Landesrechnungshof vermisste Initiativen der Abteilung Feuerweh und Zivilschutz IVW4, die Sachlage mit der Rechtslage in Einklang zu bringen. Er regte daher an, die Landes-Feuerwehrschnule auf neue rechtliche Grundlagen

zu stellen. Die NÖ Landesregierung sollte dafür Vorschläge für eine zweckmäßige Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen ausarbeiten lassen.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesregierung sollte die NÖ Landes-Feuerweherschule auf neue rechtliche Grundlagen (Verordnung) stellen und Vorschläge für eine zweckmäßige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen ausarbeiten lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die bestehende Verordnung wird überarbeitet und es werden Vorschläge für eine zweckmäßige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen ausgearbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Feuerwehrofachliche Unterstellung

Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule legte fest, dass die Schule in folgenden Angelegenheiten dem Landesfeuerwehrkommandanten feuerwehrofachlich unterstellt war:

- die Ausarbeitung der Lehrpläne, Lehrinhalte und Lehrprogramme für die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in der Brandbekämpfung, in der Hilfe bei Unglücks- und Gefahrenereignissen und im Katastrophenschutz
- die Einberufung zu den Lehrgängen und die Lehrgangsverwaltung
- die Mithilfe bei der Alarmierung und beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen zu den Einsatzkräften der Feuerwehr (Nachrichtenzentrale)
- die Prüf- und Erprobungsstelle, die Funkwerkstätte, den Katastrophenschutzpunkt des Landesfeuerwehrverbands und das Gerätelager, soweit es sich nicht um personelle und budgetäre Angelegenheiten handelte
- die „Betriebsfeuerwehr NÖ Landes-Feuerweherschule“

Die feuerwehrofachliche Unterstellung in diesen Angelegenheiten war daran gebunden, in Grundsatzfragen und in Angelegenheiten mit finanziellen oder personellen Auswirkungen vorher das Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung herzustellen. Das betraf in der Praxis vor allem die Vorgaben für die Ausbildungen.

Diese Auflagen bzw. Verpflichtungen schränkten die „feuerwehrrachliche Unterstellung“ ein, die organisatorische sowie rechtliche Fragen aufwarf, insbesondere zu den Anordnungs- und Weisungsbefugnissen gegenüber der Schule bzw. dem Schulpersonal.

Der Landesrechnungshof regte daher an, die Notwendigkeit der „feuerwehrrachliche Unterstellung“ zu hinterfragen und das Verhältnis des Landesfeuerwehrkommandos zur Leitung der Landes-Feuerwehrschnule im Sinn einer Kooperation mit einer eindeutigen Verteilung der Aufgaben und Verantwortungen neu zu regeln. Ebenso sollte das Anhörungsrecht für Personalzuweisungen der NÖ Landesregierung überdacht werden.

Das Landesfeuerwehrkommando sollte die feuerwehrrachlichen Anforderungen an die Ausbildung und den jährliche Ausbildungsbedarf ermitteln, während die Schulleitung deren organisatorische bzw. methodische Umsetzung im Rahmen ihres Ausbildungsprogramms besorgt.

Bis zu einer Neuregelung wäre klarzustellen, dass der Landesfeuerwehrkommandant das gesetzlich gebotene Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung im Wege der Schulleitung bzw. der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4, der auch die Aufsicht oblag, herzustellen hat.

In diesem Zusammenhang wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass der Landesfeuerwehrkommandant über seine Tätigkeiten in der Landes-Feuerwehrschnule informell der NÖ Landesregierung berichtete. Ein formelles oder schriftliches Berichtswesen lag dazu nicht vor. Diese Berichtspflicht könnte allerdings mit der feuerwehrrachlichen Unterstellung entfallen.

3.3 Richtlinien der NÖ Landes-Feuerwehrschnule

Die Schulleitung erließ Richtlinien für den Schul- bzw. Lehrbetrieb. Dazu zählten die Richtlinien „Bekleidung für Uniformträger der Landes-Feuerwehrschnule“, „Externe Lehrveranstaltungen“, „Weg zum Lehrbeauftragten und Modulleiter“, „Gestaltung und Durchführung von Erfolgskontrollen“ sowie eine Preisliste für die Überlassung von Räumlichkeiten an externe Organisationen.

Wenn der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wurde, konnten die Räumlichkeiten (wie Festsaal, Lehrsäle, technischen Einrichtungen oder Gästehaus) auch von Außenstehenden genutzt werden. Die Vergütung für die Überlassung richtete sich teilweise nach einer Preisliste aus dem Jahr 2010 oder wurde abhängig vom Aufwand für die Schule individuell festgelegt.

Dies betraf vor allem die Werkstätte, die Waschbox, die Lagerflächen und die Tankanlage, aber auch die Einrichtungen im Gästehaus (Sauna, Aufenthaltsräume, Fitnessbereich usw.).

Der Landesrechnungshof empfahl, eine Richtlinie für die Nutzung der Einrichtungen bzw. der Räumlichkeiten der Schule durch Personal und Außenstehende zu erlassen und die diesbezügliche Vergütung (Preisliste) zu überarbeiten, um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung sicherzustellen.

Ergebnis 3

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule hat eine Richtlinie für die Nutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten der Schule durch Personal und Außenstehende zu erlassen und die diesbezügliche Vergütung (Preisliste) zu überarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird eine Richtlinie für die Nutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten durch Personal und Außenstehende erlassen und die diesbezügliche Vergütung überarbeiten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.4 Dienstanweisungen des NÖ Landesfeuerwehrverbands

Die Dienstanweisungen des NÖ Landesfeuerwehrverbands führten die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausbildung und Organisation der Feuerwehren näher aus. Dazu zählten die „Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes“ bzw. die „NÖ Feuerwehrordnung“, der „Dienstpostenplan“, die „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ oder die Dienstanweisung „Dienstbekleidung und Dienstgrade für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren“. Die Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ des Verbands legte die erforderliche Anzahl an auszubildenden Funktionen einer Feuerwehr fest.

Die NÖ Feuerwehrordnung legte die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in die Verantwortung des Feuerwehrkommandanten, der die notwendigen Ausbildungen anzuordnen hatte. Zudem hatte der Feuerwehrkommandant einen Ausbildungsplan vorzulegen, der die örtliche Gefahrenerhebung, den Mann-

schaftsstand und die Ausrüstung beachtete (jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge).

Die aktiven Mitglieder und Funktionäre waren zur Erbringung von Einsatzleistungen, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und zum Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungen verpflichtet.

Die Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrverbands beeinflussten den Ausbildungsbedarf der Feuerwehren, der einerseits in den Feuerwehren, im Rahmen des Verbands in den Bezirken und Abschnitten sowie andererseits im Rahmen der Landes-Feuerweherschule abzudecken war.

4. Aufgaben der NÖ Landes-Feuerweherschule

Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wies der Landes-Feuerweherschule insbesondere folgende gesetzliche Aufgaben (§ 77 Abs 2 NÖ FG 2015) zu:

- die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren, der mit der Brandverhütung betrauten Personen und des Katastrophenhilfsdienstes des Landes
- die technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren
- die Erforschung von Brandursachen und Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen
- der Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbands sowie des Katastrophenhilfsdienstes des Landes NÖ und der Landeswarnzentrale

In der Praxis standen die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren und der Katastrophenhilfsdienste sowie die damit verbundenen Angelegenheiten im Vordergrund.

4.1 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren

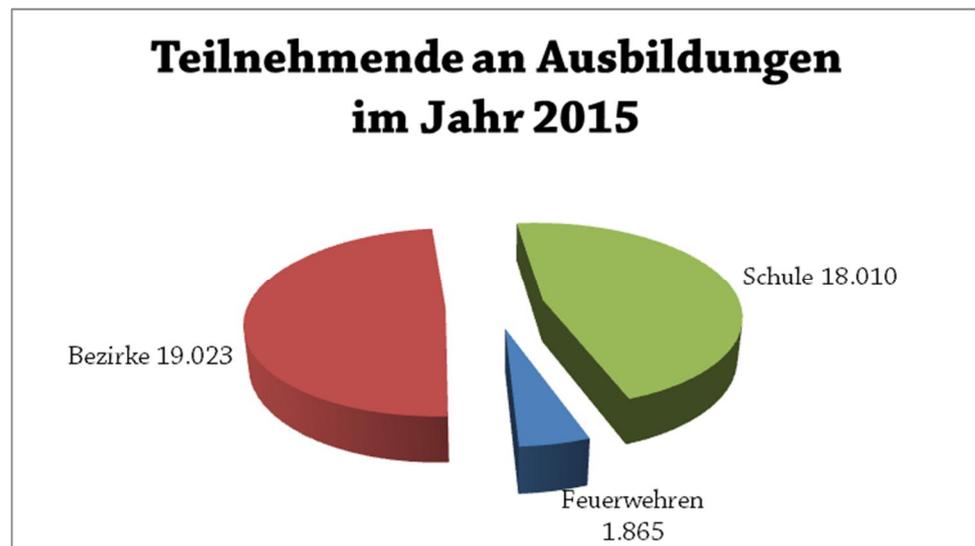
Im Jahr 2004 löste die Ausbildung im Modulsystem die Lehrgangsform ab, um den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die Teilnahme neben Beruf und Familie zu erleichtern und die Lehrpläne flexibler gestalten zu können. Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 und die NÖ Feuerwehrverordnung sprachen weiterhin von Lehrgängen.

Die Dienstanweisung „Module und Einsatzausbildungen – Voraussetzungen“ des Landesfeuerwehrverbands legte die Ausbildungswege für die allgemeinen und die speziellen Feuerwehrdienste und für die Führungsfunktionen fest. Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder gliederte sich nach dem Ort der Durchführung, in die drei Bereiche:

- Ausbildung in den Feuerwehren
- Ausbildung in den Bezirken (Bezirkskommanden, Abschnitts- und Unterabschnittskommanden)
- Ausbildung am Schulstandort

Im Jahr 2015 nahmen insgesamt rund 38.900 Feuerwehrmitglieder an Ausbildungen und Erfolgskontrollen in den Feuerwehren, den Bezirken und am Schulstandort teil.

Abbildung 2: Verteilung der Ausbildungen nach Teilnehmenden im Jahr 2015



Quellen: Feuerwehrverwaltungsprogramm FDISK und Erfolgskontrollen in den Bezirken, die im Anschluss an die Grundausbildungen in den Feuerwehren durchgeführt wurden

Die Aufteilung der Ausbildungen spiegelte die technische und strukturelle Entwicklung wider, welche zunehmend die Mitwirkung der Feuerwehren und Bezirke erforderte, um eine wohnort- und einsatznahe Ausbildung zu ermöglichen.

Ausbildungsgrundsätze

Aufgrund der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule galten für die Ausbildung die Grundsätze der Erwachsenenbildung, der Didaktik und der körperlichen Sicherheit. Zudem war für jede Lehrgangsart (Modul) ein Lehrplan zu erstellen. Der Lehrplan hatte insbesondere Ziel und Dauer des Lehrgangs (Stundenplan), Lehrinhalte, Lehrmittel und Lehrbehelfe, Lehrpersonal sowie Mindest- bzw. Höchstanzahl an Teilnehmenden zu enthalten.

Die Landes-Feuerweherschule wickelte die Module am Schulstandort ab und besorgte die Modulverwaltung für die Veranstaltungen in den Bezirken. Am Schulstandort setzte sie überwiegend eigenes Ausbildungspersonal ein, das auch die Qualität der Außenmodule in den Bezirken stichprobenartig kontrollierte. In den Bezirken überwogen hingegen externe Lehrbeauftragte, die jedoch an der Schule ausgebildet wurden.

Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten kam ein Vorschlagsrecht für die Ernennung von Lehrgangslleitern für Außenmodule zu.

Im Durchschnitt fanden jährlich acht Qualitätskontrollen zu den 300 von der Schule beauftragten externen Lehrveranstaltungen statt.

Ausbildung in den Feuerwehren

Die Grundausbildung der Feuerwehrmitglieder und die Ausbildung der Feuerwehrjugend fanden in den jeweiligen Feuerwehren statt. Dazu stellte der Landesfeuerwehrverband Handbücher und Lernbehelfe zur Verfügung.

Die Ausbildung der Jugendlichen begann im Alter zwischen zehn und 15 Jahren in der eigenen Feuerwehr oder mangels eigener Jugendbetreuung oder Feuerwehrjugendgruppe in einer Nachbarfeuerwehr. Insgesamt betreuten die Feuerwehren rund 5.500 Jugendliche.

Neben dem Erwerb von theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten konnten Jugendliche bei Bewerben auch Abzeichen erlangen. Die höchste Stufe „Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Gold“ deckte gemäß den Vorgaben des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands bereits Teilbereiche der Grundausbildung ab. Eine Anrechnung der Ausbildung in der Feuerwehrjugend auf den Abschluss Truppmann der Grundausbildung war nicht vorgesehen.

Ein Jugendlicher konnte über Entscheidung des Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem 15. Geburtstag in den Aktivdienst überstellt werden. Ab dem 16. Geburtstag erfolgte diese Überstellung automatisch. Nach der Überstellung in den Aktivdienst begann die Grundausbildung in der Feuerwehr.

Die Grundausbildung vermittelte den Umgang mit den jeweils vorhandenen Geräten sowie die Grundlagen von Feuerwehrwesen, Organisation, Brand- und Löschlehre, Gefahrenlehre, Nachrichtendienst, Unfallverhütung und Erster Hilfe.

Die Grundausbildung schloss mit einer schriftlichen und praktischen Erfolgskontrolle auf Bezirksebene ab, die von externen Lehrbeauftragten im Auftrag der Landes-Feuerweherschule abgenommen wurde.

Der Ausbildungsausschuss des Landesfeuerwehrverbands war mit der Überarbeitung der Grundausbildung beauftragt, die zur Entlastung der Feuerwehren

gestrafft und inhaltlich besser auf die weiterführenden Module abgestimmt werden sollte.

Ausbildung der Schule in den Bezirken

Nach der Grundausbildung sah die Richtlinie „Externe Lehrveranstaltungen“ der Schule abhängig von den örtlichen Gegebenheiten eine Ausbildung für das Tragen von Atemschutzgeräten, für das Arbeiten in der Einsatzleitung, für das Fahren mit der Feuerwehrrille und in den Grundlagen der Führung im Umfang von jeweils zumindest einem halben Tag vor. Diese Module bildeten die erweiterte Grundausbildung in den Bezirken. Die Landes-Feuerweherschule stellte dafür die Lehrmittel bereit und entschädigte die durchführenden Bezirkskommanden nach den vorgesehenen Kostenersätzen des Landesfeuerwehrverbands.

Für Module ohne Modulleiter (kürzer als ein halber Tag) erfolgte die Auszahlung gemäß der Richtlinie direkt an die Lehrbeauftragten.

Der Besuch von Ausbildungen/Modulen, für welche die Landes-Feuerweherschule einen Kostenersatz leistete oder die von ihr am Schulstandort abgehalten wurden, war für die Teilnehmenden kostenlos.

Ausbildung des Verbands in den Bezirken

Zusätzlich führten die Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden nach Bedarf eigene Veranstaltungen durch, ohne die Schule einzubinden. Die Dienstanweisung des Landesfeuerwehrverbands „Kostenersätze bei Modulen außerhalb der NÖ Landes-Feuerweherschule“ sah dafür einen Beitrag von fünf Euro pro Teilnehmenden und Halbtage vor, den das durchführende Kommando einheben konnte. Der Richtwert für die Entschädigung von Modulleitern, Lehrbeauftragten, Ausbildnern und sonstigem Personal betrug zehn Euro pro Person und Halbtage und lag damit unter den Kostenersätzen der Schule.

Ausbildung am Schulstandort

Die Landes-Feuerweherschule bot am Schulstandort Ausbildungen für funktionäre sowie funktionsübergreifende Module für unterschiedliche Fachbereiche und Feuerwehrdienste an.

Außerdem wickelte die Schule Veranstaltungen für den Landesfeuerwehrverband ab, der dazu die Teilnehmenden einlud, das Thema festlegte und die Vortragenden auswählte. Die Schule stellte die Infrastruktur zur Verfügung und entschädigte die vom Verband beauftragten Vortragenden.

Gesamtanzahl an Modulen und Teilnehmenden

Im Rahmen des Ausbildungsprogramms führte die Schule im Jahr 2015 am Schulstandort 619 Module mit 14.344 Teilnehmenden durch. Außerhalb des Ausbildungsprogramms jedoch auf Rechnung der Landesfeuerwehrschnule fanden 382 Module (davon 82 im Auftrag des Verbands) mit 11.249 Teilnehmenden statt. Außerdem fanden in den Bezirken weitere 439 Module mit 11.440 Teilnehmenden auf Rechnung der durchführenden Abschnitts- bzw. Bezirkskommanden statt. Für die Außenmodule standen über 1.000 Lehrbeauftragte zur Verfügung.

Das Ausbildungsprogramm der Schule am Standort konnte den gesamten Bildungsbedarf der Feuerwehren demnach nicht einmal zur Hälfte abdecken und beschränkte sich in der Praxis überwiegend auf weiterführende Ausbildungen für Führungsfunktionen sowie auf funktionsübergreifende Module für unterschiedliche Fachbereiche und Feuerwehrdienste. Das Ausbildungsangebot der Landes-Feuerwehrschnule umfasste auch diverse Aus- und Fortbildungen für die Sachbearbeiter auf Feuerwehr-, Abschnitts- und Bezirksebene.

4.2 Ausbildung von mit der Brandverhütung betrauten Personen

Die Landes-Feuerwehrschnule konnte als zertifizierte Ausbildungsstätte für Brandschutzbeauftragte bzw. Personen, die mit der Brandverhütung und dem vorbeugenden Brandschutz betraut waren, auch einen Brandschutzpass ausstellen. Sie bildete jedoch nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Zivilschutzverbands und Landesbedienstete zu Brandschutzbeauftragten aus und verrechnete den dafür angefallenen Aufwand. 2015 und 2016 wurden nur Feuerwehrmitglieder ausgebildet und daher kein Aufwand weiterverrechnet.

Die Ausbildung anderer Personen zu Brandschutzbeauftragten führten private Anbieter, zum Beispiel beim Brandschutzforum des Landesfeuerwehrverbands, durch.

4.3 Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes

Die Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes NÖ erfolgte nicht wie im NÖ Feuerwehrgesetz 2015 vorgesehen durch die Landesfeuerwehrschnule, sondern durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4. Die Ausbildung beinhaltete die Stabsausbildung zum Beispiel für die Einsatzleitung im Katastrophenfall und umfasste Einsatzorganisationen, Behörden und Sachverständige. Die Schule stellte dafür die Infrastruktur zur Verfügung. Im Übrigen erfolgte diese Ausbildung jedoch außerhalb ihres Lehrbetriebs.

4.4 Technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz

Die Landes-Feuerweherschule erprobte die Einsatztauglichkeit von neu am Markt angebotenen Geräten oder Einrichtungen. Die Ergebnisse dieser Anwendungsprüfungen bildeten die Grundlage für die Aufnahme in die Liste der förderbaren Geräte. Die technische Überprüfung von Altgeräten sowie von Atemschutzgeräten, Schläuchen oder Generatoren führte die Schule hingegen nicht mehr und Gebrauchsprüfungen von Pumpen nur noch bei Bedarf durch. Für Schlauchprüfungen bestand eine Prüfstelle in Tirol und bei anderen technischen Überprüfungen traf diese Verpflichtung nach nationalen bzw. internationalen Normen mittlerweile die Hersteller.

Technische Überprüfungen, die früher durch die Schule erfolgten, wie in der Funkwerkstätte oder der Atemschutzwerkstätte, führte der Landesfeuerwehrverband mittlerweile selbst durch.

4.5 Erforschung von Brandursachen und Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen

Die Landes-Feuerweherschule wirkte in Fachgremien mit und unterstützte andere Einrichtungen mit ihrer Infrastruktur, beispielsweise beim Nachbau von Tatorten, wofür sie die Kosten für Personal, Räumlichkeiten und Material verrechnete.

Die Schule führte jedoch weder Erforschungen von Brandursachen noch Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen durch. Die Ermittlung von Brandursachen und die Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen (wie Brandmelde-, Rauchabzugsanlagen oder Wandhydranten) hatte die „Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich“ übernommen. Diese Landesstelle bildete mit dem Landesfeuerwehrverband bzw. dem Vorbeugenden Brandschutz-Ausschuss des Verbands die Arbeitsgemeinschaft Brandschutzforum Niederösterreich. Diese Einrichtungen erarbeiteten fachliche Vorgaben und boten Kurse bzw. Veranstaltungen an. Das lag zwar nahe, konnte die Schule jedoch nicht von ihren gesetzlichen Aufgaben entbinden.

4.6 Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Die Aufgabe des Stützpunkts bestand laut Verordnung über die Landesfeuerweherschule darin, bei der Katastrophenhilfe des Landes NÖ und des Landesfeuerwehrverbandes mitzuwirken, die Feuerwehren dabei durch Einrichtungen

und technische Spezialausrüstung zu unterstützen sowie die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte sicherzustellen.

Die Verordnung über die Landes-Feuerwehrschnule gliederte den Stützpunkt in die Prüf- und Erprobungsstelle, das Katastrophenlager, den Fuhrpark und das Gerätelager. Im Katastrophenlager waren die Ausrüstungsgegenstände und Geräte für den Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbands, des Landes und der Landeswarnzentrale bereitzuhalten. Dabei hatte jeder die Kosten für Erhaltung, Instandsetzung und laufende Ergänzungen der eingelagerten Bestände aufzukommen.

Die Feuerwehrschnule besorgte die Unterbringung, die Lagerung und den Transport der für den Katastrophenfall vorgehaltenen Ausrüstungen (wie Container, Notstromaggregate, Feldbetten, Decken oder Zelte). Das gemeinsame Katastrophenlager bot den Beteiligten Vorteile durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur und die Abstimmung der Lagerbestände, führte jedoch zu Auffassungsunterschieden etwa über die Anordnungsbefugnisse des Verbands gegenüber dem Schulpersonal.

Am 12. September 2015 eröffnete der Landesfeuerwehrverband eine eigene Katastrophenschutzhalle für seine vergrößerten Lagerbestände, wodurch der bis dahin bestehende Platzmangel behoben werden konnte. Er erhielt dafür keine zusätzlichen Landesmittel.

4.7 Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des Landes NÖ und der Landeswarnzentrale

Die Aufgabe für die Landes-Feuerwehrschnule als Stützpunkt bestand darin, bei der Katastrophenhilfe mitzuwirken und dabei die Einsatzorganisationen zu unterstützen.

Die „Landeswarnzentrale“ löste ab 7. November 2003 die „Nachrichtenzentrale“ der Schule ab, welche bei der Alarmierung der Feuerwehren und beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen zu den Einsatzkräften mithalf. Diese Aufgabe sowie die Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall, die Koordination der Einsatzkräfte und die Alarmierung der Feuerwehren in sieben Bezirken (Bruck an der Leitha, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Zwettl) übernahm die Landeswarnzentrale. Weitere Aufgaben der Landeswarnzentrale waren zum Beispiel Pegelwarnungen, Strahlenfrühwarnungen und Tunnelüberwachungen.

Die Landeswarnzentrale unterstand direkt der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4. Die ursprüngliche Verbindung zur NÖ Landes-Feuerwehrschnule drückte sich noch im Dienstpostenplan der Schule aus, in dem neun Bedienstete der Landeswarnzentrale aufschienen.

Der Landesrechnungshof empfahl, den Dienstpostenplan der Schule um die Stellen der Landeswarnzentrale zu bereinigen.

4.8 Aufgabenentwicklung

Der Landesrechnungshof fasste zusammen, dass die NÖ Landes-Feuerwehrschule die sieben im NÖ Feuerwehrgesetz 2015 angeführten Aufgaben nur noch teilweise wahrnehmen konnte. Das betraf

- die Ausbildung von Feuerwehrmitgliedern außerhalb des Lehrbetriebs der Schule
- die technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz von Feuerwehren, die sich auf die Anwendungserprobung von Neugeräten und die Gebrauchsprüfung von Pumpen beschränkte, nachdem der Landesfeuerwehrverband eine Atemschutz- und eine Funkwerkstätte aufgebaut hatte,
- die Erforschung von Brandursachen und die Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen, die von der NÖ Landesstelle für Brandverhütung übernommen wurde,
- den Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbands und die ehemalige Nachrichtenzentrale,
- die Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes, die am Schulstandort jedoch außerhalb des Lehrbetriebs durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 erfolgte.

Außerdem wurde der in der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschule vorgesehene Koordinierungsausschuss nicht einberufen.

Die verbliebenen Aufgaben im Bereich der Ausbildung der Feuerwehrmitglieder und der Brandschutzbeauftragten nahm die Schule als zertifizierte Erwachsenenbildungseinrichtung wahr.

Ihr fehlten jedoch strategische Vorgaben der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 bzw. der NÖ Landesregierung für ihre weitere Aufgaben-, Organisations- und Personalentwicklung, zum Beispiel in Richtung der praktizierten Spezialisierung auf bestimmte Feuerwehrausbildungen (Feuerwehrkommandanten, Ausbilder bzw. Lehrbeauftragte, Jugendbetreuer), die Erfolgs- und Qualitätskontrollen sowie bestimmte technische und standortbezogene Dienste.

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 und die Schule waren gefordert, der NÖ Landesregierung Vorschläge für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgaben-, Organisations- und Personalentwicklung zu unterbreiten, um den gelebten Schulbetrieb mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang zu

bringen. Der Landesrechnungshof sah insbesondere die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 gefordert.

Ergebnis 4

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 und die NÖ Landes-Feuerweherschule sollten der NÖ Landesregierung Vorschläge für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgaben-, Organisations- und Personalentwicklung unterbreiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz und die NÖ Landes-Feuerweherschule werden der NÖ Landesregierung Vorschläge für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgaben-, Organisations- und Personalentwicklung erarbeiten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4.9 Betriebsfeuerwehr

Der Betriebsfeuerwehr NÖ Landes-Feuerweherschule Tulln oblagen laut der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule

- der Schutz der Objekte, Liegenschaften und Personen im Schulareal
- die Unterstützung der Feuerwehren im Einsatz
- die Entsendung von Fachkräften zur Beratung von örtlichen Einsatzleitern der Feuerwehren

Die Betriebsfeuerwehr bestand aus 34 aktiven Mitgliedern aus dem Ausbildungspersonal und aus dem sonstigen Personal der Schule. Kein Mitglied des Schulpersonals war ausschließlich für die Betriebsfeuerwehr tätig.

Einsätze zur Hilfeleistung in besonderen Gefahrenlagen wie zum Beispiel bei Hochwasserereignissen oder Großbränden hatten grundsätzlich Vorrang vor dem Lehrbetrieb. Im Übrigen konnte die Betriebsfeuerwehr jedoch keine durchgehende Einsatzbereitschaft zur Unterstützung der umliegenden Feuerwehren bieten. Die Entscheidung über Einsätze außerhalb der Schule oblag der Schulleitung. Der Einsatzbereich der Betriebsfeuerwehr beschränkte sich auf Niederösterreich. In den Jahren 2013 bis 2016 führte die Betriebsfeuerwehr jährlich durchschnittlich etwa zwei Einsätze mit den Fahrzeugen der Schule durch.

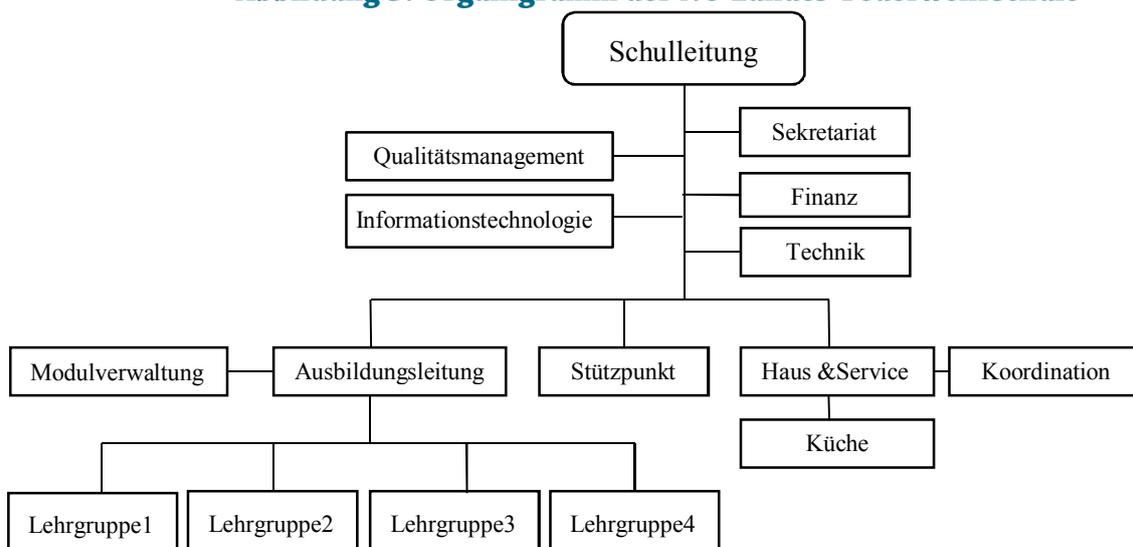
5. Organisation

Für die Organisation der Landes-Feuerwehrschnule als nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 galt die Dienststanweisung „Organisationsgrundlagen NEU“ des Amtes der NÖ Landesregierung.

5.1 Aufbauorganisation

Die Landes-Feuerwehrschnule gliederte sich in die Schulleitung, Sekretariat, vier Stabstellen Qualitätsmanagement, Finanzen, Informationstechnologie und Technik. Außerdem unterstanden der Schulleitung die Ausbildungsleitung, zu der die Modulverwaltung und vier Lehrgruppen gehörten, die Bereiche Stützpunkt, Haus und Service mit Küche und Koordination.

Abbildung 3: Organigramm der NÖ Landes-Feuerwehrschnule



Quelle: Landesrechnungshof

Diese Aufbauorganisation vom 1. Oktober 2015 entsprach formal im Wesentlichen den Vorgaben der Dienststanweisung „Organisationsgrundlagen NEU“.

Außerdem verfügte die Schule über einen Arbeitsverteilungsplan mit Stand 16. April 2014, der die Aufgaben gleich einer Stellenbeschreibung darstellte, während vorgeschriebene Angaben, wie zum Beispiel „Organisationseinheit“, „Organisationskennzahl“, „Stelle“, „Gehaltsklasse“ (bzw. Einstufung) oder „Referenzverwendung“ fehlten.

Die Stellenbeschreibungen „Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung“, „Leiter der Küche“, „Empfang/Telefonist“ und „Stützpunkt/technische Dienste“ entsprachen ganz bzw. größtenteils der Dienstanweisung.

Der Landesrechnungshof regte an, den Arbeitsverteilungsplan und die 17 mehr als zehn bis 15 Jahre alten Stellenbeschreibungen soweit erforderlich an die Dienstanweisung „Organisationsgrundlagen NEU“ anzupassen.

Ergebnis 5

Die NÖ Landes-Feuerweherschule hat ihren Arbeitsverteilungsplan und ihre Stellenbeschreibungen an die Dienstanweisung „Organisationsgrundlagen NEU“ anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerweherschule hat bereits begonnen, ihren Arbeitsverteilungsplan und ihre Stellenbeschreibungen an die Dienstanweisung „Organisationsgrundlagen NEU“ anzupassen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.2 Führung und Kommunikation

Die Schulleitung und die Führungskräfte führten außer im Küchenbereich periodische Mitarbeitergespräche. Zudem versuchte die Schulleitung, den Bediensteten alle für sie relevanten Informationen zukommen zu lassen.

Der schulinterne Informationsaustausch erfolgte im Bereich der Ausbildung in monatlichen Besprechungen mit Lehrgruppenleitern in Anwesenheit des Schulleiters, dessen Stellvertreter, des Stützpunktleiters und der Qualitätsmanagerin. Die Ausbilder hielten wöchentliche Besprechungen mit dem Ausbildungsleiter ab und auch die Bereichsleiter besprachen sich regelmäßig. Teilweise wurden Informationen zusätzlich mit E-Mail weitergegeben.

Die Bediensteten beurteilten die interne Information bzw. Kommunikation unterschiedlich und stuften diese teilweise als unzureichend (zu wenig oder zu spät) ein. Gut informierte Mitarbeitende galten als besser motiviert und leistungsfähiger. Daher empfahl der Landesrechnungshof der Schulleitung, den internen Informations- und Kommunikationsbedarf in einer anonymen Befragung der Bediensteten zu ermitteln. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen interner und externer Kommunikation sollte die Schule ein Konzept erstellen.

Ergebnis 6

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule sollte den Informations- und Kommunikationsbedarf ermitteln und ein Konzept für ihre interne und externe Kommunikation erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule hat bereits begonnen, ein Konzept für ihre interne und externe Kommunikation zu erstellen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.3 Ablauforganisation

Im Jahr 2007 beschlossen die Feuerwehrschnulen Österreichs, sich nach Qualitätsnorm ISO 9001:2008 zertifizieren zu lassen. Nach Vorarbeiten erfolgte im Jahr 2009 erstmals eine Zertifizierung durch die „Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH“. Darauf folgten jährliche Überwachungsaudits zur Einhaltung der Mindestanforderungen.

Das Qualitätsmanagement oblag der gleichnamigen Stabstelle, welche auch die Prozesse beschrieb und intern auditierte, Maßnahmen für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess erarbeitete und an Projekten sowie an der Ausbildungsplanung mitwirkte.

Das Qualitätsmanagement-Handbuch der Schule stellte ihr Managementsystem sowie ihre Aufbau- und Ablauforganisation in den Grundzügen dar. Dazu enthielt das Handbuch die Beschreibungen der Managementprozesse (zu Ziele, Politik und Strategie; Jahresplanung und Steuerung; Öffentlichkeitsarbeit; Personal; Finanzen; Qualitätsmanagement) und der Supportprozesse (zu Infrastruktur; Einkauf und Beschaffung; Verpflegung; Entsorgung; Administration; Finanzverwaltung; Entwicklung und Innovation).

Die Schule erhielt im Dezember 2015 eine Rezertifizierung für weitere drei Jahre bis 2018. Diese bestätigte die normenkonforme Anwendung des Qualitätsmanagementsystems und enthielt Hinweise zur weiteren Qualitätssteigerung.

Mit Stand August 2016 waren 19 Prozesse insbesondere zur Ausbildung (Entwicklung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie Bereitstellung der technischen Ausstattung für die Lehrgangsdurchführung) und zum Katastrophenschutz definiert.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Landes-Feuerwehrschnule ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 unterhielt. Die Schnule verfügte damit über zweckmäßige Grundlagen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Er vermisste dabei jedoch, dass die Nutzung der Schuleinrichtungen durch Personal und Außenstehende nicht geregelt war.

6. Personal

Die NÖ Landesregierung hatte der Landes-Feuerwehrschnule das erforderliche Personal zuzuweisen. Das Anhörungsrecht des Landesfeuerwehrkommandanten bezog sich nach einvernehmlicher Auffassung der Abteilung Feuerwehrschnul und Zivilschutz IVW4 und des Landesfeuerwehrverbands nur auf das Ausbildungspersonal.

Alle Bediensteten der Schnule standen in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ. Die personelle Ausstattung verhandelte die Abteilung Feuerwehrschnul und Zivilschutz IVW4 mit dem jährlichen Voranschlag und Dienstpostenplan der Abteilung.

Der Landesrechnungshof gewann in den Gesprächen den Eindruck, dass die Bediensteten ihre Aufgaben engagiert im Interesse einer optimalen Ausbildung für die Feuerwehrschnulen und die Katastrophenhilfe wahrnahmen.

6.1 Gliederung des Personals

Die Verordnung über die Landes-Feuerwehrschnule gliederte das Schulpersonal in

- Verwaltungspersonal (27 Personen),
- Ausbildungspersonal (22 Personen) und
- Personal (sieben Personen) für die Besorgung der Aufgaben der Nachrichtenzentrale, der Funkwerkstätte, der Betriebsfeuerwehrschnul (sofern nicht zum Ausbildungspersonal zählend), der Prüf- und Erprobungsstelle und der Wartung von Material und Geräten.

Bedienstete mit mehreren Aufgaben wurden bei der Ermittlung der Anzahl jenem Bereich zugerechnet, dem sie überwiegend zugeordnet waren.

Verwaltungspersonal

Das Verwaltungspersonal umfasste die Schulleitung sowie die Bediensteten im Sekretariat, in den Stabstellen, in der Modulverwaltung sowie in Haus und Service (Empfang, Reinigung, Service, Küche, Koordination).

Ausbildungspersonal

Zum Ausbildungspersonal gehörten der Ausbildungsleiter, die Leiter der vier Lehrgruppen sowie drei bis fünf Ausbildner je Lehrgruppe. Alle Lehrgruppenleiter sowie zehn Ausbildner waren zertifizierte Erwachsenenbildner. Die Lehrgruppen erarbeiteten die Lehrunterlagen für die ihnen zugeordneten Bereiche nach den feuerwehrafachlichen Maßgaben des Landesfeuerwehrverbands und dem Stand der Technik.

Voraussetzung für eine Aufnahme in den Ausbildungsdienst der Schule war die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr. Die Bewerber mussten sich – sofern es sich nicht um Landesbedienstete handelte – dem Objektivierungsverfahren in den Landesdienst und einem kommissionellen Hearing unterziehen. Die Kommission setzte sich aus dem Leiter der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4, dem Schulleiter, dem Ausbildungsleiter, dem Personalvertreter der Schule und dem Landesfeuerwehrkommandanten (in dessen Vertretung dem Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter oder dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses des NÖ Landesfeuerwehrverbands) zusammen.

Neu aufgenommene Ausbildner durchliefen ein fünfjähriges Ausbildungsprogramm, in dem sie die Dienstprüfung ablegten, bei allen Modulen mitarbeiteten und so die erforderlichen Kenntnisse in allen Lehrgruppen erwarben.

Der praktische Unterricht und der Stationsbetrieb von bestimmten Modulen sowie die Erfolgskontrollen erforderten bis zu zehn Ausbildner (zum Beispiel in der Führungsausbildung).

Der Ausbildungsleiter und die Lehrgruppenleiter legten den Einsatz der Ausbildner in Intervallen von vier Wochen im Vorhinein fest. Die Sollstunden, die geleisteten Stunden und die Auslastung der Ausbildner wurden in einer Tabelle elektronisch erfasst, die zur Planung und zur Steuerung diente.

Die Anzahl der zu erbringenden Sollstunden pro Woche orientierte sich an den allgemeinen Lehrverpflichtungen von Lehrern und hing von den jeweiligen Aufgaben und Funktionen ab. Für den Ausbildungsleiter, die Lehrgruppenleiter und die Ausbildner betragen diese zwischen drei Wochenstunden für den Ausbildungsleiter und 20 Wochenstunden für einen Ausbildner ohne Sonderaufgaben.

Der Lehrbetrieb startete in der zweiten Kalenderwoche des Jahres und dauerte ohne Unterbrechungen bis Mitte Juli. Nach einer fünfwöchigen Unterbrechung wurde der Lehrbetrieb in der zweiten Augushälfte bis kurz vor Weihnachten fortgeführt. Die Sommerpause fiel in eine Zeit der geringeren Nachfrage und diente daher dem Abbau von Plusstunden und der Abwicklung der Erholungsurlaube.

Außerhalb des Lehrbetriebs wirkten die Ausbildner in den Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbands mit, unterstützten als Ausbildner vom Dienst den reibungslosen Ablauf der Module und die Teilnehmenden, führten Vor- und Nachbereitungen von Lehrveranstaltungen durch, erstellten die Lehrinhalte und die Unterlagen nach den Vorgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbands und dem Stand der Technik und bildeten sich selbst weiter.

Die Auswertungen für den Lehrbetrieb in den Jahren 2013 bis 2015 ergab unter Berücksichtigung von Urlauben und Krankenständen im Jahresdurchschnitt und ohne Gewichtung über alle Ausbildner eine Auslastung von rund 80 Prozent der definierten Sollstunden. Insgesamt wurden die Sollstunden der Ausbildner pro Jahr dreimal erreicht bzw. überschritten, wobei die geringste Auslastung rund 50 Prozent betrug. Das wies auf freie Personalkapazitäten hin.

Bereits eine Organisationsanalyse aus dem Jahr 2000 hatte freie Personalkapazitäten von zwei Vollzeitäquivalenten ermittelt. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass seither Aufgaben obsolet wurden und zum Beispiel für den Lehrbetrieb auf vorhandene Vorbereitungen zurückgegriffen werden konnte. Demnach müsste freie Personalkapazität vorhanden sein.

Er empfahl der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 bzw. der Schule daher, aufgrund der geänderten Aufgaben sowie der Zeit- und Leistungsaufzeichnungen den Personalbedarf zu ermitteln und die Personalkapazitäten im Hinblick auf das Ausbildungsangebot zu optimieren.

Ergebnis 7

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule hat ihren Personalbedarf zu ermitteln und die Personalkapazitäten im Hinblick auf das Ausbildungsangebot zu optimieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule hat bereits im Zuge der Vorplanung des Veranstaltungsprogramms 2018 begonnen, Maßnahmen zur Verbesserung des Personaleinsatzes vorzusehen.

Außerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Außerdem empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4, den Dienstpostenplan der NÖ Landes-Feuerwehrschnule um

das bei der Abteilung zugeordnete Personal der Landeswarnzentrale zu bereinigen.

Ergebnis 8

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 sollte das Personal der Landeswarnzentrale nicht mehr im Dienstpostenplan der NÖ Landes-Feuerwehrschnule ausweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz wird sich dafür einsetzen, dass Personal der Landeswarnzentrale nicht mehr im Dienstpostenplan der NÖ Landes-Feuerwehrschnule ausgewiesen wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.2 Mitwirkung im Landesfeuerwehrverband

Mitglieder des Schulpersonals konnten über Anordnung der Schulleitung in außerschulischen Gremien mitwirken, wenn dies im dienstlichen Interesse lag und der Schulbetrieb das zuließ. Vor allem Ausbildner brachten Wissen und Erfahrungen aus dem Schulbetrieb in Ausschüsse des Landesfeuerwehrverbands ein. Die Teilnahme stärkte die Verbindung zwischen der Schule und dem Verband und förderte die fachliche Abstimmung der Ausbildungsinhalte. Am Ausbildungsausschuss nahm der Schulleiter teil.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses begutachteten auch die nach den fachlichen Vorgaben des Landesfeuerwehrverbands erstellten Unterlagen für den Unterricht (Präsentationen, Lernbehelfe, Stundenpläne) und für die Erfolgskontrollen. Änderungen konnten so vor dem Einsatz im Unterricht eingearbeitet werden.

Insgesamt war die Landes-Feuerwehrschnule in bis zu 20 (je nach Bedarf) Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbands vertreten, wobei die Schulvertreter laut den Protokollen vereinzelt nicht oder nicht die gesamte Zeit an den Ausschusssitzungen teilnahmen.

Die Einberufung bzw. Einladung zu den Sitzungen sprach der Landesfeuerwehrkommandant bzw. der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses aus. Die Entsendung eines Schulvertreters oblag dem Schulleiter.

Der Landesrechnungshof empfahl der Schulleitung, die Vertretung der Schule in Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbands je nach Themenstellung und

Tagesordnung nach Maßgabe der Qualifikation, der zeitlichen Verfügbarkeit und dem voraussichtlichen Nutzen für den Lehrbetrieb auszuwählen.

In diesem Zusammenhang erinnerte der Landesrechnungshof an seine Anregung im Bericht 11/2016 über den NÖ Landesfeuerwehrverband zur interdisziplinären Abstimmung und Zusammenarbeit.

6.3 Dienstgrade

Der Landesfeuerwehrkommandant hatte dem Schulpersonal, das Uniform trug, über Antrag des Schulleiters Dienstgrade zu verleihen. Er war dabei an den Antrag bzw. die Entscheidung des Schulleiters gebunden. Dienstrechtliche Vorschriften für Landesbedienstete, zum Beispiel über Einstufung oder Vorrückung, wurden davon nicht berührt.

7. Lehrbetrieb

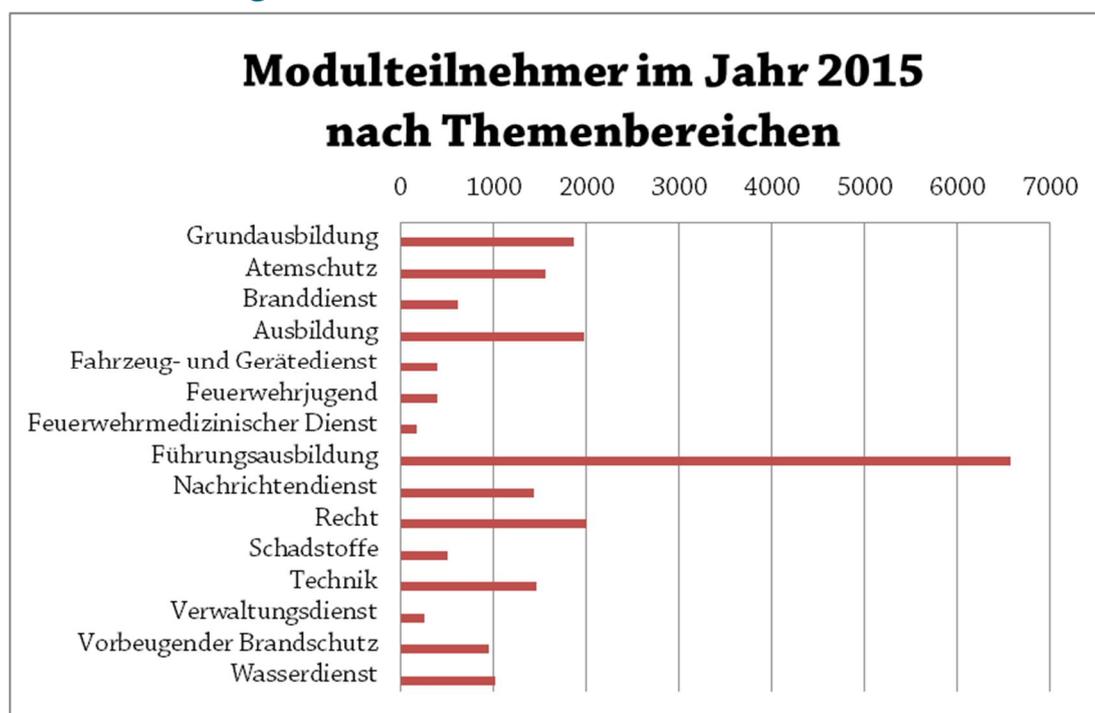
Die Landes-Feuerwehrschnule erstellte im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband ein Ausbildungsprogramm, das die Bedarfsmeldungen des Verbands sowie die personellen und materiellen Ressourcen der Landes-Feuerwehrschnule berücksichtigte.

Die Schule veröffentlichte das Ausbildungsprogramm halbjährlich als Veranstaltungskalender im Internet bzw. in der Zeitschrift des Verbands. Die Anmeldungen erfolgten über das Feuerwehrverwaltungsprogramm FDISK elektronisch und bildeten die Grundlage für die Durchführung der ausgeschriebenen Module. In Ergänzung zu diesem Ausbildungsprogramm fanden die Grundausbildung, die erweiterte Grundausbildung sowie Fortbildungen und Übungen in den Feuerwehren und in den Bezirken statt. Die Schule wirkte dabei an den Außenmodulen der erweiterten Grundausbildung und an den Erfolgskontrollen in den Bezirken sowie an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbands am Schulstandort mit.

7.1 Ausbildungsthemen

Die Landes-Feuerwehrschnule unterteilte die Module in 15 Themenbereiche und stellte für fast alle Module eine Kurzbeschreibung mit Zielen, Inhalten, Zielgruppen, Voraussetzungen sowie Methoden auf ihrer Homepage zu Verfügung. Eine Ausnahme bildeten zum Beispiel die Module für Lehrbeauftragte. Auf der Website des Österreichischen Feuerwehrverbands standen ein E-Learning-Programm für die Grundausbildung und Fachinformationen zur Verfügung.

Die den Themenbereichen zugeordneten Module verzeichneten im Jahr 2015 folgende Teilnehmerzahlen:

Abbildung 4: Modulteilnehmer im Jahr 2015 nach Themenbereichen

Grundausbildung

Die Grundausbildung in der eigenen Feuerwehr endete mit dem Modul „Abschluss Truppmann“, das in den Bezirken von externen Lehrbeauftragten durchgeführt wurde. Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung war Voraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Modulen, die jedes aktive Feuerwehrmitglied absolvieren musste.

Die erweiterte Grundausbildung beinhaltetete dazu noch die Module Grundlagen Führung und Abschluss, Fahren mit der Feuerwehrzille und Abschluss, Atenschutz sowie Arbeiten in der Einsatzleitung.

Atenschutz

Zum Thema Atenschutz bestanden zwei Module. Ein Modul vermittelte den Sachbearbeitern der Feuerwehren am Schulstandort theoretisches und praktisches Wissen zu den Atenschutzgeräten.

Ein zweites Modul war Teil der erweiterten Grundausbildung und diente der Ausbildung von Atenschutzgeräteträgern. Es wurde in den Bezirken von externen Lehrbeauftragten durchgeführt. Daran sollte – die körperliche Eignung vorausgesetzt – jedes Feuerwehrmitglied teilnehmen.

Branddienst

Der Themenbereich Branddienst umfasste sechs Module, die überwiegend am Schulstandort stattfanden, wo die Ausbildner der Landes-Feuerwehrschnule Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bewältigung unterschiedlicher Brandsituationen sowie den richtigen Einsatz von Löschmitteln und Wärmebildkameras vermittelten.

Ausbildung

Zum Themenbereich Ausbildung bot die Landes-Feuerwehrschnule mit ihren Ausbildnern insgesamt acht Module an, die überwiegend am Schulstandort durchgeführt wurden. Der Lehrstoff beinhaltete die Grundsätze der Ausbildung aber auch Rhetorik und Kommunikation. Fallweise kamen externe Lehrbeauftragte zum Einsatz.

Fahrzeug- und Gerätedienst

Zum Themenbereich Fahrzeug- und Gerätedienst hielten die Ausbildner der Schule fünf Module zur Ausbildung von Fahrmeistern und Zeugmeistern am Schulstandort ab. Die Voraussetzung war eine abgeschlossene Einsatzmaschinistenausbildung, die in den Bezirken durchgeführt wurde.

Feuerwehrjugend

Der Themenbereich Feuerwehrjugend umfasste sieben Module, die überwiegend von externen Lehrbeauftragten am Schulstandort durchgeführt wurden. Die Module behandelten – von der Neugründung einer Feuerwehrjugendgruppe bis zur Jugendbetreuerausbildung – verschiedene Themen der Nachwuchsarbeit in Feuerwehren.

Feuerwehrmedizinischer Dienst

Der Themenbereich Feuerwehrmedizinischer Dienst bestand aus drei Modulen, die sowohl von Ausbildnern der Schule als auch von externen Lehrbeauftragten hauptsächlich am Schulstandort vermittelt wurden. Die Module dienten der Ausbildung von Feuerwehrsanitätern und Sachbearbeitern.

Führungsausbildung

Dem Themenbereich Führungsausbildung waren neun Module zugeordnet, die überwiegend von Ausbildnern der Schule am Schulstandort stattfanden. Die Modulinhalte reichten von den Grundlagen der Führung bis zur Leitung großer Einsätze. Die Module „Grundlagen Führung“ und „Abschluss Grundlagen Führung“ wurden in den Bezirken von externen Lehrbeauftragten durchgeführt.

Das Modul „Abschluss Feuerwehrrommandant“ musste jeder Feuerwehrrommandanten und Feuerwehrrommandant-Stellvertreter unabhängig von der Größe der Feuerwehrr und den Risiken des Einsatzbereichs absolvieren.

Nachrichtendienst

Zum Themenbereich Nachrichtendienst wurde ein Modul für die Sachbearbeiter der Feuerwehren am Schulstandort von Ausbildnern der Schule und bei Bedarf in den Bezirken von externen Lehrbeauftragten abgehalten.

Ein weiteres Modul der erweiterten Grundausbildung führten die Bezirke mit externen Lehrbeauftragten durch. Dabei erlernten die Teilnehmenden die Aufgaben des Funkers und die Einsatzdokumentation.

Recht

Dem Themenbereich Recht widmeten sich fünf Module, die am Schulstandort stattfanden. Die Ausbildner der Schule vermittelten allgemeine rechtliche Bestimmungen des Feuerwehrrwesens für Führungskräfte und spezielle Bestimmungen für Kraftfahrer und Jugendbetreuer. Vereinzelt kamen aber auch externe Lehrbeauftragte zum Einsatz.

Schadstoffe

Der Themenbereich Schadstoffe umfasste sechs Module, die überwiegend am Schulstandort von Ausbildnern der Schule, vereinzelt auch von externen Lehrbeauftragten abgehalten wurden. Die Module behandelten die Gefahrenerkennung, die Gefahrenabwehr sowie die Verwendung der dafür vorgesehenen Ausrüstung wie Schutzzanzüge und Messgeräte.

Technik

Im Themenbereich Technik führten die Ausbildner der Schule fünf Module am Schulstandort durch. Im Mittelpunkt stand die praktische Ausbildung für spezielle Einsätze wie beispielsweise Menschenrettung aus Kraftfahrzeugen und der richtige Einsatz der technischen Ausrüstung.

Verwaltungsdienst

Zum Themenbereich Verwaltungsdienst hielten die Ausbildner der Schule und externe Lehrbeauftragten drei Module am Schulstandort ab. Sie vermittelten neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben auch die Einsatzverrechnung und den Versicherungsschutz.

Vorbeugender Brandschutz

Der Themenbereich Vorbeugender Brandschutz enthielt 13 Module, die am Schulstandort von den Ausbildnern der Schule und von externen Lehrbeauftragten abgehalten wurden.

Die Modulinhalte reichten von allgemeinen Grundlagen für Feuerwehrkommandanten bis zu speziellen Brandschutzmaßnahmen beispielsweise in Krankenanstalten oder Biomasseheizanlagen.

Wasserdienst

Der Themenbereich Wasserdienst umfasste acht Module und deckte das Fahren mit der Feuerwehrrzille, das Erkennen von Gefahren der Gewässer und die Maßnahmen im Hochwassereinsatz ab.

Die Ausbildung auf der Feuerwehrrzille erfolgte in zwei Modulen. Das erste Modul (Teil der erweiterten Grundausbildung) hielten externe Lehrbeauftragte in den Bezirken ab.

Das zweite – dreitägige – Modul aus Theorie- und Praxiseinheiten zur Perfektionierung des Zillenfahrens und der Menschenrettung im schwierigen Gewässer führten Ausbilder der Schule durch. Die Theorieeinheiten fanden am Schulstandort, die Praxiseinheiten und die Erfolgskontrollen bis 2016 im Bezirk Tulln und danach im Bezirk Krems statt. Die Verlegung in den Bezirk Krems beauftragte der Landesfeuerwehrkommandant am 18. Februar 2016, nachdem die Erfolgsrate des Moduls von 92 Prozent (164 Teilnehmende) im Jahr 2013 auf 75 Prozent im Jahr 2015 zurückgefallen und sich zwei Bootsunfälle ereignet hatten.

Die Verlegung des Moduls „Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille“ im Jahr 2016 erhöhte den Aufwand der Landes-Feuerweherschule für das Modul um rund 13.000,00 Euro. Unterdessen verschlechterte sich die Erfolgsrate der insgesamt 55 Teilnehmenden in drei Modulen auf durchschnittlich 64 Prozent.

Wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Schule hätte der Landesfeuerwehrkommandant vor der Verlegung des Moduls das Einverständnis mit der NÖ Landesregierung herstellen müssen.

Außerdem bestanden dazu teilweise unterschiedliche Standpunkte im Landesfeuerwehrverband und in der Schule. Das betraf vor allem die Ortsauswahl, die Nutzung der örtlichen Infrastruktur, die Einbindung freiwilliger Feuerwehrmitglieder, die Anforderungen und Schwierigkeitsgrade, die Erfolgskontrollen und die Durchführung (zum Beispiel betreffend die Fließgeschwindigkeit, Abstand der Hindernisse). Demnach waren die Verlegung durch den

Verband und die Umsetzung durch die Schule unzureichend aufeinander abgestimmt.

7.2 Ausbildungsbedarf

Der Ausbildungsbedarf für die Funktionen in den 1.723 Feuerwehren schwankte insbesondere durch Fluktuationen und erhöhte sich vor einer neuen Funktionsperiode. Dann bot die Landes-Feuerweherschule in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband zusätzliche Ausbildungen für Feuerwehrkommandanten an.

Eine Auswertung des Feuerwehrverwaltungsprogramms FDISK zu den Ausbildungsbedarfen und den Teilnehmenden in den Jahren 2013 bis 2015 zeigte, dass erforderliche Ausbildungen für Funktionen bzw. Dienstposten fehlten, die in jeder Feuerwehr zumindest einmal vorhanden sein mussten.

Die Schule und der Verband erklärten dazu, dass sie die Vollständigkeit der Daten nicht garantieren können, weil die Eintragungen den Feuerwehren oblagen und verspätet oder auch gar nicht erfolgten. Demnach konnte der Verband der Schule keine belastbaren Daten zum Ausbildungsbedarf melden.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Schule – neben den feuerwehrafachlichen Vorgaben – den vom Landesfeuerwehrverband gemeldeten Ausbildungsbedarf benötigte, um ein bedarfsgerechtes Ausbildungsprogramm für die Feuerwehren umsetzen zu können. Daher sollte sich die Landes-Feuerweherschule im Rahmen des Ausbildungsausschusses des Landesfeuerwehrverbands für eine Verbesserung der Datenlage einsetzen, um – ausgehend von der Grundausbildung – das Ausbildungssystem bedarfs- und praxisgerechter aufstellen zu können.

Ergebnis 9

Die NÖ Landes-Feuerweherschule sollte sich im Rahmen des Ausbildungsausschusses des NÖ Landesfeuerwehrverbands für eine Verbesserung der Datenlage sowie für eine bedarfs- und praxisgerechte Weiterentwicklung des Ausbildungssystems einsetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerweherschule wird sich im Rahmen des Ausbildungsausschusses des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für die empfohlenen Verbesserungen einsetzen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In der folgenden Tabelle stellte der Landesrechnungshof die Entwicklung der fehlenden Ausbildungen an Hand der Anzahl der zu besetzenden Funktionen und der Anzahl der Teilnehmenden an den „funktionsbezogenen“ Modulen dar. Die Angaben in den Klammern sind die feuerwehrinternen Kurzbezeichnungen der betreffenden Module.

Tabelle 3: Anzahl der fehlenden Ausbildungen im Vergleich zur Anzahl der Teilnehmenden nach Feuerwehrfunktionen in den Jahren 2013 bis 2015

Anzahl der fehlenden Ausbildungen	2013	2014	2015
Feuerwehrkommandant/in / Stellvertreter/in	44/ 152	35/ 150	35/ 150
<i>Teilnehmende im Modul (ASM20)</i>	211	261	358
Leiter/in des Verwaltungsdienstes	163	134	129
<i>Teilnehmende im Modul (VW)</i>	289	181	184
Fahrmeister/in	656	612	595
<i>Teilnehmende im Modul (FHM)</i>	169	110	115
Zeugmeister/in	573	557	515
<i>Teilnehmende im Modul (ZM)</i>	232	204	152

Die hohe Anzahl an Teilnehmenden an der Ausbildung zum Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Jahr 2015 (358 Teilnehmer im Modul ASM20) entstand, weil sich vor dem Auslaufen der Funktionsperiode im Jahr 2016 mögliche Kandidaten ausbilden ließen.

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass – nach der Datenlage des Feuerwehrverwaltungsprogramms FDISK – bei allen Funktionen trotz hoher Teilnahmezahlen der Rückstand an verpflichtenden Ausbildungen anhielt und bei den Funktionen Fahrmeister/in und Zeugmeister/in ein besonders großer Ausbildungsbedarf bestand.

Ein Grund für die Ausbildungsrückstände lag in der Fluktuation zum Beispiel nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Mitgliederstand, der Niederlegung von Funktionen oder dem Nichtbestehen von Erfolgskontrolle.

Ein Frühwarnsystem des Landesfeuerwehrverbands informierte die Bürgermeister und die Feuerwehrkommandanten sechs Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist, wenn Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter die vorgeschriebene Ausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hatten. Die Warnung wies auf die drohende Amtsenthebung wegen fehlender Ausbildung

hin. Eine Ausdehnung des Frühwarnsystems des Landesfeuerwehrverbands auf weitere Funktionen zur Unterstützung der verantwortlichen Gemeinden und Feuerwehrkommandanten war möglich.

Der Landesrechnungshof hielt ein Frühwarnsystem für alle verpflichtenden Ausbildungen für zweckmäßig.

Weiters ermittelte der Verband den Ausbildungsrückstand bei den Modulen, die nach der Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ nicht nur für einen, sondern für mehrere Funktionen verpflichtend vorgesehen waren.

Wie die folgende Tabelle zeigt, ergab die Auswertung dieser „funktionsübergreifenden“ Module gemessen an der Anzahl der Auszubildenden und im Vergleich zur Anzahl der Teilnehmenden ebenfalls nachhaltige Rückstände.

Tabelle 4: Ausbildungsrückstände ausgewählter Module, Anzahl der Auszubildenden und der Teilnehmenden in den Jahren 2013 bis 2015

Module	2013	2014	2015
Auszubildende – Abschluss Führungsstufe 1	4.701	5.062	5.001
<i>Teilnehmende am Modul Erfolgskontrolle</i>	643	603	813
Auszubildende – Ausbildungsgrundsätze	4.625	4.662	4.676
<i>Teilnehmende am Ausbildungsmodul und Erfolgskontrolle</i>	716	753	874
Auszubildende – Führungsstufe 1	2.350	2.459	2.527
<i>Teilnehmende am Ausbildungsmodul</i>	540	632	773
Auszubildende – Rechtliche und organisatorische Grundlagen	2.720	2.766	2.741
<i>Teilnehmende am Ausbildungsmodul</i>	780	732	773

Die Schule holte am Ende der Module die Rückmeldungen der Teilnehmenden ein (Feedback-Fragebögen). Teilnehmende des Moduls „Abschluss Feuerwehrkommandant“ regten darin zum Beispiel eine nach den Aufgaben der jeweiligen Feuerwehr differenzierte Ausbildung an. Außerdem misslang die angestrebte Einhaltung der Ausbildungsvorschriften bzw. Modulvoraussetzungen für Funktionen aus organisatorischen und praktischen Gründen. Vor allem sollten Vorkenntnisse und Freiwilligkeit stärker berücksichtigt werden. Eine systematische Auswertung der Rückmeldungen und eine Ausrichtung der Fragen auf den praktischen Nutzen der vermittelten Ausbildungsinhalte erfolgten jedoch nicht.

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass die Rückstände an verpflichtenden Ausbildungen ein erhöhtes Fehler- und folglich ein Gebarungsrisiko darstell-

ten, das unter Umständen als Organisationsverschulden angesprochen werden könnte.

Er empfahl der Landes-Feuerwehrschnule daher, in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband den praktischen Nutzen der Ausbildung bei den Teilnehmenden systematischer zu erheben. Dazu hielt es der Landesrechnungshof für zweckmäßig, die Rückmeldungen am Ende eines Moduls durch eine Umfrage rund zwei Jahre nach dem Abschluss eines Moduls zu ergänzen. Die Umfrageergebnisse unter den Teilnehmenden sollten in die fachliche und methodische Weiterentwicklung des Ausbildungssystems und des Ausbildungsprogramms einfließen.

Ergebnis 10

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule sollte in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband den praktischen Nutzen der Lehrinhalte rund zwei Jahre nach dem Abschluss der Module durch eine Umfrage unter den Teilnehmenden erheben und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Ausbildungssystems und des Ausbildungsprogramms verwenden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband die empfohlenen Erhebungen durchführen und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Ausbildungssystems und des Ausbildungsprogramms verwenden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.3 Erfolgskontrollen

Die Landes-Feuerwehrschnule regelte die Gestaltung und Durchführung von Erfolgskontrollen in der gleichnamigen Richtlinie. Die Erfolgskontrollen dienten der Feststellung des Lernerfolgs der Teilnehmer, wenn:

- Erfolgskontrollen vorgeschrieben oder der Nachweis von Wissen und Fertigkeiten verlangt wurden
- die Ausbildung gemäß der Dienstanzweisung des Landesfeuerwehrverbands für einen Dienstposten erforderlich war
- Wissen und Fertigkeiten für die Sicherheit der Feuerwehrmitglieder relevant waren

Für den Teilnehmenden sollten die Aufgaben im Zuge der Erfolgskontrollen eindeutig, unverwechselbar, verständlich sowie deren Beurteilung nachvollziehbar sein. Bei einem Verdacht, dass Fragen und Aufgaben nach außen gedrungen waren, mussten die Erfolgskontrollen überarbeitet werden.

Die weiteren Inhalte der Richtlinie betrafen die Arten der Erfolgskontrolle, die Gestaltung von Fragen- und Aufgabenstellungen, die Bewertung und sonstige Prozesse wie beispielsweise den Ablauf.

Die Schule sah in den Ergebnissen der Erfolgskontrollen einen Indikator für den Lehrerfolg. Sie strebte einen Anteil an positiven Erfolgskontrollen von 85 Prozent mit einer Schwankungsbreite von fünf Prozent an, der durchwegs erreicht wurde.

Ausnahmen bildeten das Modul „Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille“ und das Modul „Abschluss Feuerwehrkommandant“, bei dem das erforderliche Wissen zum Führen einer Feuerwehr anhand von Fallbeispielen nachzuweisen war.

Die Erfolgsrate „Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille“ fiel von 92 Prozent im Jahr 2013 auf 64 Prozent im Jahr 2016.

Die schriftliche und mündliche Prüfung zum „Abschluss Feuerwehrkommandant“ in den Jahren 2013 bis 2015 bestanden 72 bis 75 Prozent der insgesamt 830 Teilnehmenden, wobei der Großteil der angehenden Feuerwehrkommandanten bereits an der schriftlichen Erfolgskontrolle scheiterte.

Die Schule berichtete dazu, dass die Teilnehmenden die Anforderungen des Moduls unterschätzten und teilweise unvorbereitet zur Prüfung antraten. Der Ausbildungsausschuss des Landesfeuerwehrverbands hielt an den Erfolgskontrollen fest, ersuchte den Schulleiter jedoch, Fehlerprotokolle einzuführen und fehleranfällige Lehrinhalte intensiver zu behandeln. Er begründete seine Entscheidung mit der Verantwortung der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass von den insgesamt 30 Fragen der schriftlichen Prüfung nur drei Fragen auf den Feuerwehreinsatz abstellten. Die übrigen Fragen betrafen rechtliche Grundlagen für den Dienstbetrieb einer Feuerwehr. Die schriftliche Prüfung umfasste offene oder halboffene (Lückentext) Fragen, Fragen mit einer Einfachauswahl (Single-Choice) oder mit einer Mehrfachauswahl (Multiple-Choice). Ein positiver Abschluss erforderte 23 von 38 erreichbaren Punkte (60 Prozent), wobei bei vier Fragen jeweils drei Punkte und bei den übrigen jeweils ein Punkt erreicht werden konnten. Teilpunkte wurden nicht vergeben. Darunter befanden sich auch Fragen zu Dienstanweisungsnummern.

Die Zweckmäßigkeit der thematischen Verteilung und der Gewichtung der Fragen sowie die unterschiedlichen Frageformen ließen sich nicht erschließen. Der Landesrechnungshof regte an, nicht nur Fehlerprotokolle anzulegen und auszuwerten, sondern das System der Erfolgskontrollen praxisgerecht weiterzuentwickeln.

Ergebnis 11

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule sollte in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband die Fehlerprotokolle zu den Erfolgskontrollen auswerten und das System der Erfolgskontrollen praxisgerecht weiterentwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband die empfohlenen Auswertungen durchführen und das System der Erfolgskontrollen praxisgerecht weiterentwickeln.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.4 Module außerhalb des Schulstandorts

Die Richtlinie „Externe Lehrveranstaltungen“ regelte die Durchführung der Module, die im Auftrag der Landes-Feuerwehrschnule jedoch außerhalb des Schulstandorts in den Bezirken stattfanden. Die Schule leistete dafür Kostenersätze an die durchführenden Bezirkskommanden (Abschnitte, Unterabschnitte). Diese durften neben einem solchen Kostenersatz der Schule keine Teilnahmegebühren einheben.

Die Schule zahlte ihren Gastvortragenden pro Theorieeinheit 25,44 Euro und pro Praxiseinheit 14,53 Euro. Die Lehrbeauftragten von Außenmodulen ohne Modulleiter mit weniger als vier Übungseinheiten erhielten pauschal 70,00 Euro pro Theoriemodul und 30,00 Euro pro Praxismodul.

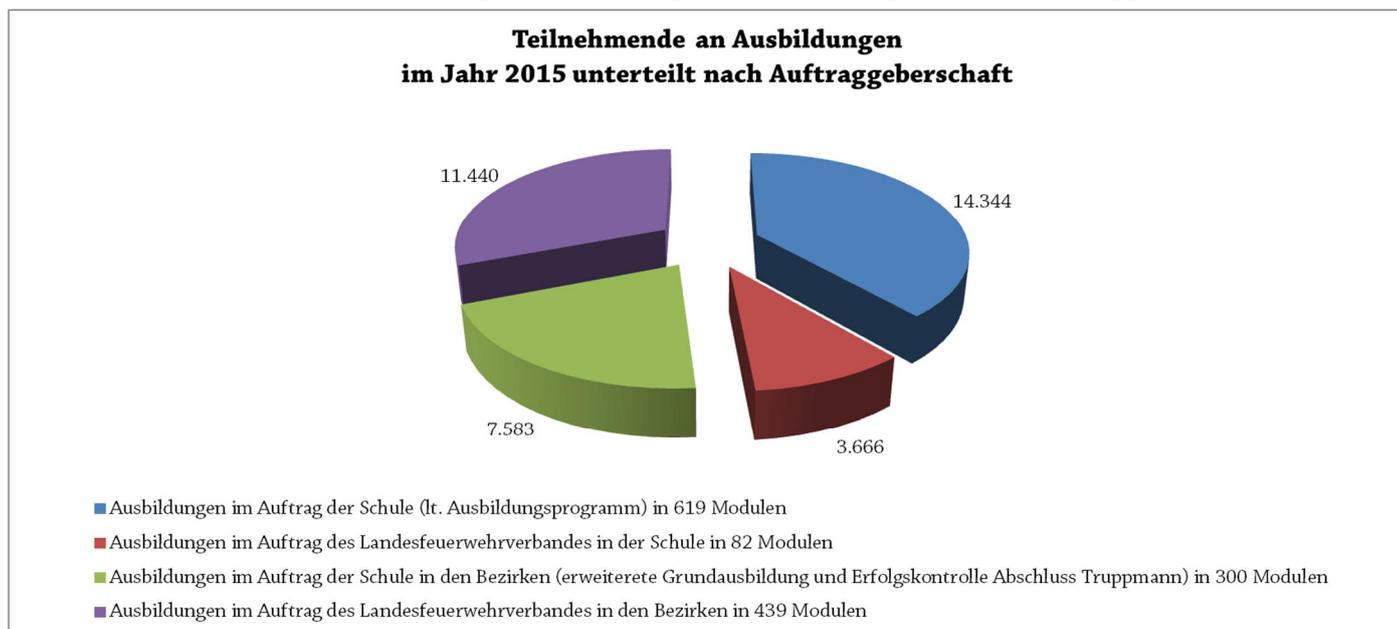
Daneben fanden – ohne Mitwirkung und finanziellen Beiträgen der Schule – weitere Veranstaltungen in den Bezirken statt. Im Jahr 2015 waren das 439 Module mit insgesamt 11.440 Teilnehmenden. Die durchführenden Bezirksfeuerwehrkommanden konnten dafür von den Teilnehmenden bis zu fünf Euro pro Halbtage für die Organisation, die Lehrbeauftragten und die Verpflegung einheben.

Die Grundlage für den Kostenersatz der Schule und die Teilnahmegebühren der Bezirke bildete die Dienstanweisung „Kostenersätze bei Modulen außerhalb der NÖ Landes-Feuerweherschule“ des Landesfeuerwehrverbands. Diese Dienstanweisung sah eine Entschädigung für das Lehr- und Ausbildungspersonal von nur zehn Euro pro Person und Halbtage als Richtwert vor.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die von der Landes-Feuerweherschule zu leistenden Kostenersätze nur dem Grunde nach in der Richtlinie „Externe Lehrveranstaltungen“ der Schule geregelt waren und die Dienstanweisung „Kostenersätze bei Modulen außerhalb der NÖ Landes-Feuerweherschule“ des Verbands die Höhe der von den Bezirken einzuhebenden Unkostenbeiträge regelte.

Außerdem galten für die Vortragenden des Landesfeuerwehrverbands individuelle Kostenersätze, die bei Veranstaltungen des Verbands am Schulstandort die Schule zahlte. Im Jahr 2015 fanden am Schulstandort 82 solcher Veranstaltungen mit 3.666 Teilnehmenden im Auftrag des Landesfeuerwehrverbands statt.

Die folgende Abbildung stellt dar, wie viele Teilnehmende das Ausbildungsprogramm der Schule, die von der Schule beauftragten Module in den Bezirken und die im Auftrag der Bezirke (Abschnitte, Unterabschnitte) sowie des Landesfeuerwehrkommandos durchgeführten Veranstaltungen verzeichneten. In diesen Daten sind die Grundausbildung und die Übungen der Feuerwehren nicht enthalten.

Abbildung 5: Verteilung der Ausbildungen nach Auftraggeberschaft

Im Jahr 2015 verzeichneten die 919 Module (einschließlich der Erfolgskontrollen), die im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Landesfeuerwehrschnule bzw. in ihrem Auftrag in den Bezirken durchgeführt wurden, 21.927 Teilnehmende. Davon entfielen 14.344 Teilnehmende auf die 619 Module am Schulstandort. Die 82 Veranstaltungen, die der Landesfeuerwehrverband auf Kosten der Schule am Schulstandort durchführte, verzeichneten 3.666 Teilnehmende.

Im Jahr 2015 kamen nur die 439 Module der Bezirke (Abschnitte, Unterabschnitte) mit ihren 11.440 Teilnehmenden ohne finanzielle und organisatorische Mitwirkung der Schule aus.

Demgegenüber unterstützte die Schule im Jahr 2015 rund 70 Prozent aller Module bzw. Veranstaltungen (1.001 von 1.440) organisatorisch und finanziell. Auf diese Module und Veranstaltungen entfielen über 69 Prozent der Teilnehmenden. Die Schule unterstützte die 382 Module der Bezirke und des Landesfeuerwehrverbandes, die außerhalb des Ausbildungsprogramms stattfanden.

Kostensätze für Außenmodule in den Bezirken

In den Jahren 2013 bis 2015 zahlte die Landes-Feuerwehrschnule zwischen rund 156.700,00 Euro und 142.500,00 Euro pro Jahr für Module die – im Auftrag der Schule – in den Bezirken abgehalten wurden. Im Jahr 2015 waren das die 300 Außenmodule (einschließlich der Erfolgskontrollen) mit zusam-

men 7.583 Teilnehmenden. Der Kostenersatz betrug durchschnittlich 193,00 Euro und lag zwischen 85,00 Euro (Modul „Abschluss Truppmann“ bei mindestens zehn Teilnehmenden) und 2.562,00 Euro (Modul „Fahren mit der Feuerwehrzille“ inklusive Erfolgskontrolle bei maximal 40 Teilnehmenden) je nach Dauer, Organisationsaufwand sowie Anzahl der Lehrbeauftragten und Teilnehmenden des Moduls.

Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule verpflichtete die Schule dazu, Verwaltungskostenbeiträge einzuheben, wenn nicht spätestens sieben Tage vor Beginn der Ausbildung eine Absage oder Abmeldung erfolgte. Die Richtlinie „Externe Lehrveranstaltungen“ übertrug die Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge für Außenmodule mit einem Modulleiter an die durchführenden Bezirke. Mögliche oder tatsächliche Einnahmen aus Verwaltungskostenbeiträgen verminderten den Kostenersatz der Schule an die durchführenden Bezirke nicht.

Die Außenmodule mit Modulleitern wiesen eine durchschnittliche Auslastung von rund 78 Prozent auf, was zum Teil auf verspätete oder unterbliebene Abmeldungen zurückzuführen war.

In den Jahren 2013 bis 2015 nahm die Schule insgesamt zwischen rund 4.800,00 Euro und 8.900,00 Euro pro Jahr an Verwaltungskostenbeiträgen ein. Die Module am Schulstandort erreichten eine Auslastung von rund 87 Prozent.

Da die Auslastung der Module durch eine zeitgerechte Abmeldung vorgemerakter Teilnehmer noch verbessert werden konnte, regte der Landesrechnungshof an, die Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge für die Außenmodule mit Modulleitern in den Bezirken einzufordern und in die Qualitätskontrollen und Kostenersätze der Landes-Feuerwehrschnule einzubeziehen.

Ergebnis 12

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule sollte die Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge für Außenmodule mit Modulleitern in den Bezirken in die Qualitätskontrollen einbeziehen und eine Nichteinhebung bei den Kostenersätzen an diese Bezirke berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird die Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge für Außenmodule mit Modulleitern in den Bezirken in die Qualitätskontrollen einbeziehen und eine Nichteinhebung bei den Kostenersätzen an diese Bezirke berücksichtigen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.5 Zahlungen an Lehrbeauftragte

Die Richtlinie „Weg zum Lehrbeauftragten und Modulleiter“ der Landes-Feuerwehrschnle legte die erforderliche Ausbildung und Qualifikation der von ihr eingesetzten externen Lehrbeauftragten und Vortragenden fest. Die über 1.000 Lehrbeauftragten setzten sich aus Bediensteten und Funktionären des Landesfeuerwehrverbands sowie überwiegend aus ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern zusammen.

Die Schule zahlte den Lehrbeauftragten und Vortragenden direkt Honorare und Kilometergeld. Sie unterschied dabei Gastvortragende der Schule am Schulstandort, externe Lehrbeauftragte in Außenmodulen ohne Modulleiter und Vortragende des Landesfeuerwehrverbands.

In den Jahren 2013 bis 2015 fielen folgende Honorare und Kilometergelder an:

Tabelle 5: Zahlungen für Honorare und Kilometergeld (KM-Geld) der Landes-Feuerwehrschnle an externe Vortragende und Lehrbeauftragte in Euro

	2013		2014		2015	
	Honorar	KM-Geld	Honorar	KM-Geld	Honorar	KM-Geld
Gastvortragende der Schule	32.432,00	11.835,04	32.806,50	11.857,42	44.406,65	10.446,16
Lehrbeauftragte Module ohne Modulleiter	2.870,00	350,00	4.510,00	1.371,74	4.900,00	1.798,10
Vortragende des Landesfeuerwehrverbands	3.289,48	2.548,06	4.539,08	2.069,76	3.797,65	3.091,33
Summe	38.591,48	14.733,10	41.855,58	15.298,92	53.104,30	15.335,59

Die Zahlungen für die Gastvortragenden der Schule von insgesamt 54.852,81 Euro im Jahr 2015 bildeten die größte Aufwandsposition. Sie erhöhte sich um rund 18,6 Prozent gegenüber 2014. Diese Erhöhung war hauptsächlich auf die zusätzlichen Ausbildungen für angehende Feuerwehrkommandanten der Funktionsperiode 2016 bis 2021 zurückzuführen. Die Gastvortragenden vermittelten vor allem Theorie- und Praxiseinheiten zur Jugendarbeit, Strahlenschutz, Vorbeugenden Brandschutz, Führung und Verwaltung. Sie erhielten pro Theorieeinheit 25,44 Euro und pro Praxiseinheit 14,53 Euro.

Für Außenmodule ohne Modulleiter mit weniger als vier Übungseinheiten erhielten die Lehrbeauftragten pauschal 70,00 Euro pro Theoriemodul und 30,00 Euro pro Praxismodul. Die Landes-Feuerweherschule bot den Vortragenden kostenlose Verpflegung in der schuleigenen Küche und bei Bedarf auch kostenlose Nächtigungen an. Die Vortragenden des Landesfeuerwehrverbands wurden individuell honoriert.

Die Verrechnung der Honorare und des Kilometergelds mit den Gastvortragenden und den Lehrbeauftragten erfolgte aufgrund eines Formulars, das die Gastvortragenden bzw. die Lehrbeauftragten unterfertigten.

Das amtliche Kilometergeld gebührte grundsätzlich nur bei der Verwendung eines Privatfahrzeugs vom Wohnort des Ausbildners bis zum Durchführungsort. Eine Regelung des Landesfeuerwehrverbands folgend, ersetzte die Schule dem Landesfeuerwehrkommandanten und den Bezirksfeuerwehrkommandanten das halbe amtliche Kilometergeld, wenn sie mit Dienstfahrzeugen unterwegs waren, weil die Kommandanten dafür die Treibstoffkosten zu tragen hatten.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnungen ergab allerdings, dass Kilometergelder falsch berechnet und die Verwendung des Dienstfahrzeugs bei einem Bediensteten des Landesfeuerwehrverbands unberücksichtigt blieb, weil das der Schule nicht bekannt war.

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass es den Vortragenden oblag, die erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen für eine ordnungsgemäße Abrechnung richtig und vollständig vorzulegen und die für sie geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Aufsicht über Bedienstete des Landesfeuerwehrverbands, ob die Lehrtätigkeit unentgeltlich in der Dienstzeit oder entgeltlich in der Freizeit ausübten, oblag dem Verband allenfalls in Rücksprache mit der Schule.

Der Landesrechnungshof empfahl der Landes-Feuerweherschule jedoch, die Entschädigungen (Honorare, Spesen) für die von ihr beauftragten Gastvortragenden und Lehrbeauftragten auf die Kostenersätze des Landesfeuerwehrverbands abzustimmen und aufgrund der Rechnungslegung der Vortragenden nach ihren Richtlinien abzurechnen.

Ergebnis 13

Die NÖ Landes-Feuerweherschule sollte die Entschädigungen (Honorare, Spesen) der von ihr beauftragten Gastvortragenden und Lehrbeauftragten auf die Kostenersätze des NÖ Landesfeuerwehrverbands abstimmen und nach ihren Richtlinien abrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird die Entschädigungen der von ihr beauftragten Gastvortragenden und Lehrbeauftragten auf die Kostenersätze des NÖ Landesfeuerwehrverbandes abstimmen und nach ihren Richtlinien abrechnen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Weiters wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Module, prinzipiell beim jeweiligen Auftraggeber bzw. Veranstalter liegen sollte.

Honorare und Kilometergeld für Lehrbeauftragte und Vortragende, die im Auftrag des Landesfeuerwehrverbandes oder eines Abschnitts- oder Bezirksfeuerwehrkommandos tätig werden, sollten der Verband bzw. das jeweilige Feuerwehrkommando bezahlen.

8. Dienstbekleidung

Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule bestimmte im Sinn der NÖ Bekleidungsordnung 1996, LGBl 2200/5, dass das Ausbildungspersonal im Dienst Feuerwehruniform zu tragen hatte und der Schulleiter dem übrigen Schulpersonal das Tragen der Uniform gestatten konnte.

Nach der NÖ Bekleidungsordnung 1996 oblag es dem zuständigen Dienststellenleiter, Regelungen für die zweckmäßige Ausstattung mit Dienstkleidung entweder in Form von Jahrespunkten zum Bezug der erforderlichen Kleidungsstücke, eines Mietwäschesystems oder durch eine pauschale Abgeltung des Aufwands zu treffen.

8.1 Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerwehrschnule“

Der Schulleiter erließ im Jahr 2013 die Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerwehrschnule“ (Bekl-RL-LFWS). Diese verwies auf den Produktkatalog „Dienstbekleidung Feuerwehr“ und die Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren“ des Landesfeuerwehrverbandes.

Die Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerwehrschnule“ regelte die Ausstattung mit Dienstkleidung für die Schulleitung, für das Ausbildungs- und das Verwaltungspersonal sowie die Reinigung und Wartung der Kleidungsstücke nach einem Punktesystem und dem enthal-

tenen Produktkatalog. Der Produktkatalog „Dienstbekleidung Feuerwehr“ listete die einzelnen Bekleidungsstücke gruppiert nach Dienstbekleidung, Einsatzbekleidung, Schuhe und Sonstige auf. Jedem Artikel bzw. Bekleidungsstück war eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeordnet. Dass ein Punkt dem Wert von einem Euro entsprach, ergab sich lediglich aus dem Abschnitt „freie Diensts Schuhwahl“.

Die Bediensteten verfügten abhängig von ihren Funktionen über ein jährliches Punktekontingent für die Dienstbekleidung, von dem die jeweilige Punkteanzahl der erhaltenen Kleidungsstücke abgebucht wurde. Dazu führte die Schule für jeden Bediensteten eine „persönliche Bestellungsübersicht“ in Form einer Excel-Tabelle.

Beschädigung oder Verlust von Bekleidungsstücken ging auf Kosten des Bediensteten. Die Ausstattung mit Einsatzbekleidung (Feuerschutzhaube, Feuerwehrhelm, Feuerwehrstiefel, Feuerschutzhandschuhe, Schutzjacke, Schutzhose etc.) erfolgte ohne Belastung des Jahreskontingents.

Dem Schulleiter, dem Schulleiter-Stellvertreter und jedem Ausbilder stand ein jährliches Punktekontingent von 1.500 Punkten zur Verfügung (Schulleitung/Ausbildung). Davon konnten maximal 500 nicht verbrauchte Punkte in das nächste Jahr übertragen werden. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Dienstantritt konnten Ausbilder neben ihrer Erstausrüstung maximal 800 Punkte und für die Monate Juli bis Dezember weitere 200 Punkte verwenden.

Am Beispiel einer Erstausrüstung eines Ausbilders im Jahr 2014 stellte der Landesrechnungshof fest, dass dabei sowohl die Regelungen zum Punktekontingent als auch zu den bestellten Kleidungsstücken eingehalten wurden.

Der Schulleiter konnte den Ausbildern, die vermehrt im Brandhaus tätig waren, eine zweite Garnitur Branddienstbekleidung (Einsatzjacke und Schutzhose) ohne Punkteabzug genehmigen. In den Jahren 2013 bis 2015 betraf das sieben – laut Angaben der Schule im Brandhaus tätige – Bedienstete, die insgesamt elf Einsatzjacken und zwölf Schutzhosen bestellt hatten.

Für das Verwaltungspersonal (Bedienstete der Abteilungen Technik, Informationstechnologie, Haus & Service, Qualitätsmanagement) betrug das Jahreskontingent 1.100 Punkte, wovon bis zu 350 nicht verbrauchte Punkte in das nächste Jahr übertragen werden konnten.

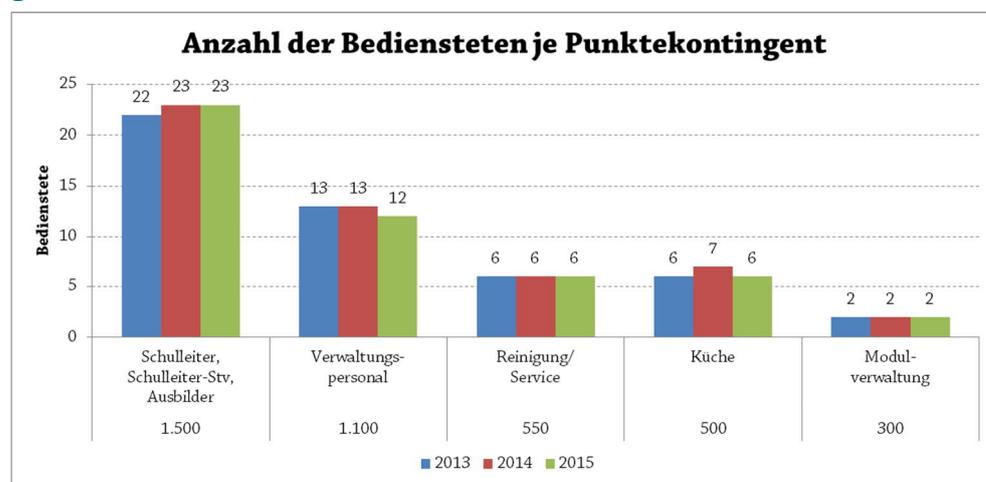
Das jährliche Punktekontingent für das übrige Personal (Reinigung/Service, Küche und Modulverwaltung) war nicht in der Richtlinie festgelegt und betrug laut den persönlichen Bestellübersichten 550 (Reinigung/Service), 500 (Küche) und 300 Punkte (Modulverwaltung).

Die Bestellungen waren jeweils am Ersten der Monate Februar, April, Juni, September und November durch die Abteilung „Haus & Service“ vorzunehmen, die nach der Lieferung in der persönlichen Bestellübersicht die entsprechende Punkteanzahl der bestellten Artikel vom Jahreskontingent des Bediensteten abbuchte.

Nach Auskunft der Landes-Feuerwehrschule achtete die Buchhaltung darauf, dass auf den Rechnungsbelegen zu Dienstkleidern eine Unterschrift die Übernahme der Artikel und eine weitere die Erfassung der Artikel in den persönlichen Bestellübersichten (Tabellenblatt in einer Excel-Mappe) bestätigten.

In den Jahren 2013 bis 2015 stellte sich die Höhe der jährlichen Punktekontingente laut den persönlichen Bestellübersichten wie folgt dar:

Abbildung 6: Anzahl der Bediensteten und jährliche Punktekontingente in den Jahren 2013 bis 2015



Zu definierten Punktwerten konnten die Bediensteten auch über den Produktkatalog hinaus Kleidungsstücke oder auch Reinigungsleistungen abrufen, wie zum Beispiel verschiedene Dienstschuhe (zwischen 75 und 140 Punkten), Sicherheitsstiefel, Rucksäcke, Hemden oder T-Shirts. Den Bediensteten stand es frei, selbst Dienstschuhe zu beschaffen, wofür maximal 125 Euro rückerstattet und entsprechende Punkte vom Jahreskontingent abgebucht wurden.

Der Landesrechnungshof empfahl der Schulleitung die Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerwehrschule“ zu überarbeiten. Dabei sollten insbesondere der Produktkatalog, die jährlichen Punktekontingente für die noch nicht erfassten Bereiche (Reinigung/Service, Küche, Modulverwaltung) sowie Trageformen der Dienstkleidung ergänzt, der Punktwert generell festgelegt sowie auf die geltende Dienstanzweisung „Dienstkleidung

und Dienstgrade für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren“ des Landesfeuerwehrverbands verwiesen werden.

Ergebnis 14

Die Schulleitung hat die Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerweherschule“ zu überarbeiten. Dabei sollten jedenfalls

- **der Produktkatalog, die jährlichen Punktekontingente um die noch nicht erfassten Bereiche und die fehlenden Trageformen der Dienstkleidung ergänzt,**
- **der Punktwert in Euro generell festgelegt sowie**
- **der Verweis auf die Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbands „Dienstkleidung und Dienstgrade für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren“ aktualisiert werden.**

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Schulleitung wird die Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerweherschule“ überarbeiten und die empfohlenen Inhalte berücksichtigen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

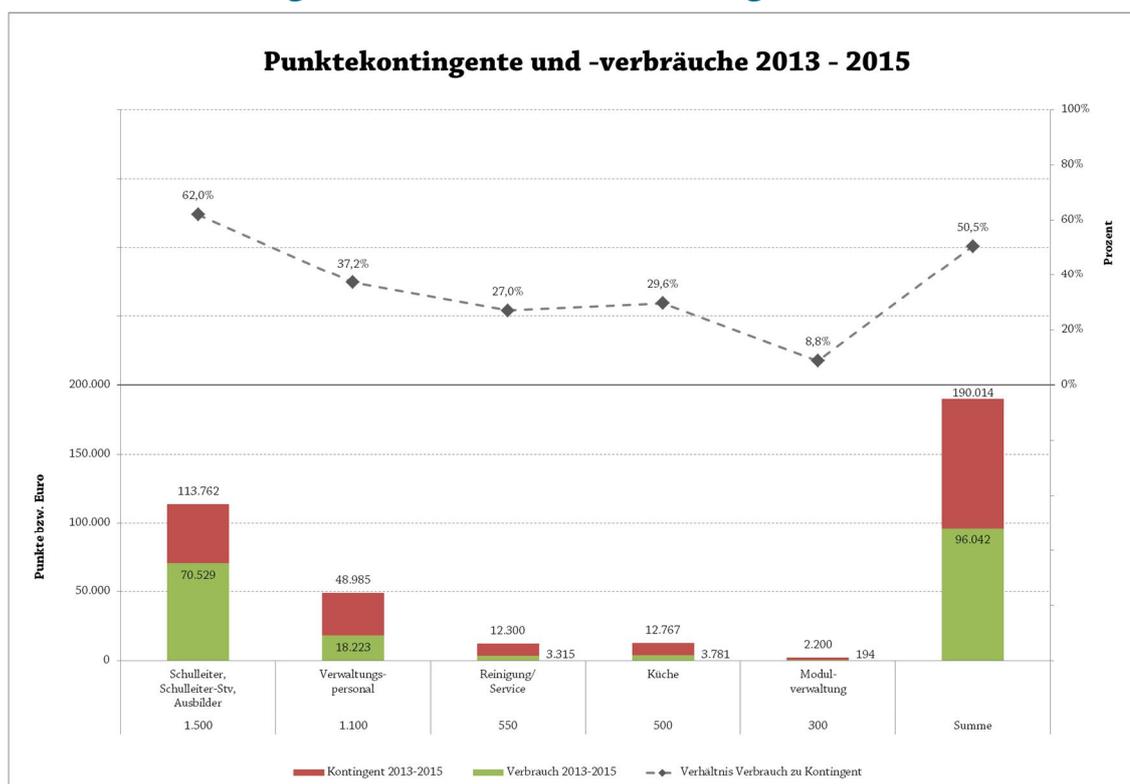
Der Landesrechnungshof wertete die persönlichen Bestellübersichten der Bediensteten für die Jahre 2013 bis 2015 aus und kam zu folgenden Feststellungen.

8.2 Verbrauch der jährlichen Punktekontingente

In den Jahren 2013 bis 2015 standen einem Gesamtkontingent von 190.014 Punkten bzw. 190.014,00 Euro für alle Bediensteten einen Gesamtverbrauch von 96.042 Punkten bzw. 96.042,00 Euro wie folgt gegenüber:

Die Auswertung der persönlichen Bestellübersichten der Jahre 2013 bis 2015 ergab, dass der Verbrauch der Punktekontingente in den Bereichen Schulleitung/Ausbildung, Verwaltung, Reinigung/Service, Küche und Modulverwaltung sowohl insgesamt als auch je Bediensteten sehr unterschiedlich verlief.

Abbildung 7: Verbrauch der Punktekontingente 2013 bis 2015



In den Jahren 2013 bis 2015 wurden die jährlichen Punktekontingente insgesamt zu 50,5 Prozent bzw. gut zur Hälfte ausgeschöpft. Der durchschnittliche Punkteverbrauch lag dabei zwischen 8,8 Prozent (Modulverwaltung; je 300 Punkte pro Jahr) und 62,0 Prozent (Schulleitung/Ausbildung; je 1.500 Punkte pro Jahr).

Dabei entfielen auf die Modulverwaltung insgesamt 0,2 Prozent oder 194 Punkte und auf die Schulleitung und Ausbildung 73,4 Prozent oder 70.529 von insgesamt 96.042 verbrauchten Punkten.

Das Verwaltungspersonal (je 1.100 Punkte) verbrauchte 19,0 Prozent oder 18.223 Punkte, während das Personal von Reinigung/Service, Küche und Modulverwaltung mit 7.290 Punkten zusammen auf einen Anteil von 7,6 Prozent kam.

Im größten Bereich Schulleitung/Ausbildung bewegte sich der durchschnittliche Punkteverbrauch der Jahre 2013 bis 2015 je Bedienstetem zwischen 448 und 1.559 Punkten, wobei der Mittelwert 1.022 Punkte betrug.

Die persönlichen Bestelungsübersichten zeigten, dass Dienstschnhule, graue Diensthemden und Poloshirts besonders häufig bestellt wurden.

Tabelle 6: Bestellungen ausgewählter Artikel (2013 – 2015)

Artikel - Wert in Euro	Anzahl der Besteller	Stückzahl	Durchschnittliche Anzahl/Besteller	Gesamtwert in Euro	Durchschnittswert/Besteller
Poloshirts 19,00	27	414	15,3	7.866,00	291,33 Euro
Diensthemden 19,00	21	161	7,7	3.059,00	145,67 Euro
Dienstschnhule 60,00–125,00	42	122	2,9	12.865,00	306,31 Euro

Im dreijährigen Durchschnitt wurden pro Besteller 15,3 Poloshirts im Wert von 291,33 Euro, 7,7 graue Diensthemden im Wert von 154,67 Euro und 2,9 Paar Dienstschnhule im Wert von 306,31 Euro abgerufen.

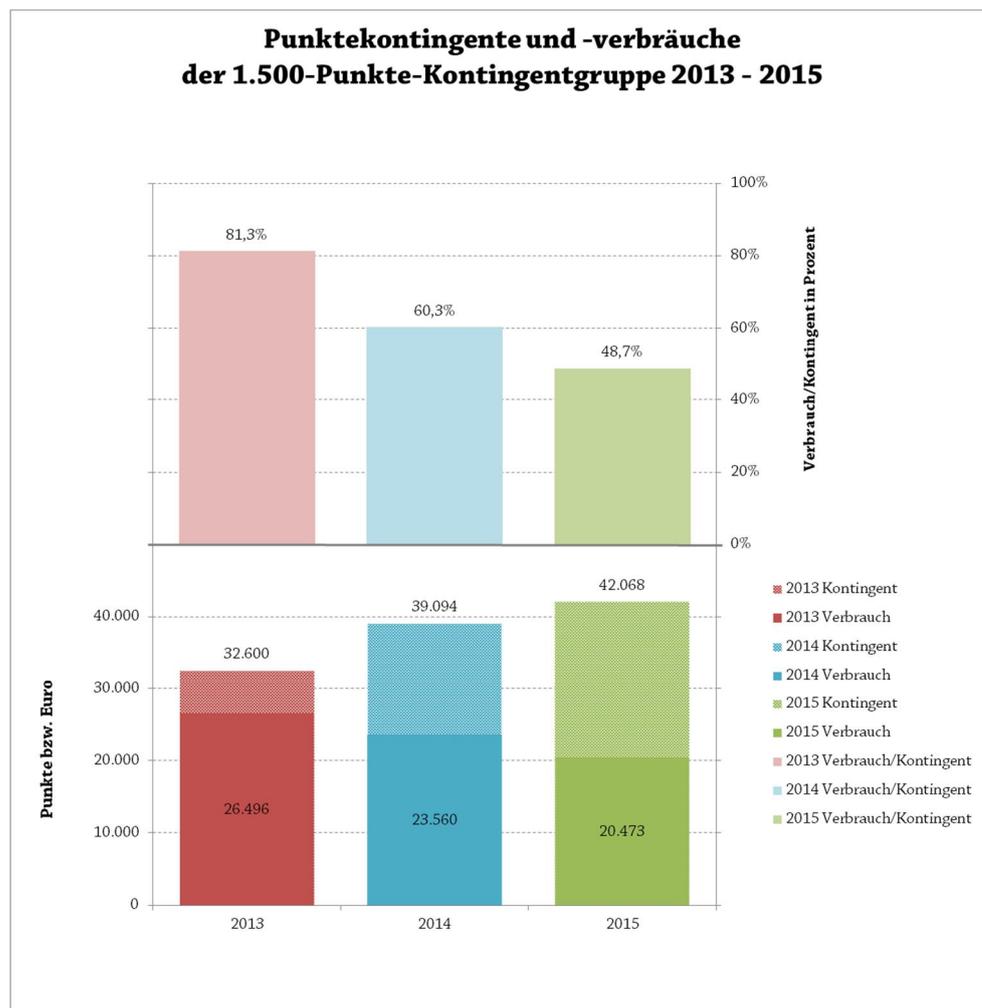
Im Zeitraum 2013 bis 2015 betrug die maximale Bestellmenge eines Bediensteten 108 Artikel; bei einzelnen Artikeln lagen die maximalen Bestellmengen jeweils eines Bediensteten bei 40 Poloshirts, 20 grauen Diensthemden bzw. acht Paar Dienstschnhulen.

Fünf Bedienstete bestellten keine Bekleidungsstücke, andere überschritten ihr jährliches Punktekontingent durch einen Vorgriff auf das Punktekontingent des nächsten Jahres.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landes-Feuerwehrschnhule“ keinen Vorgriff auf das Punktekontingent des folgenden Jahres vorsah.

In den Jahren 2013 bis 2015 entwickelten sich die größten jährlichen Punktekontingente und der jeweilige jährliche Punkteverbrauch der Schulleitung/Ausbildung gegenläufig:

Abbildung 8: Entwicklung der 1.500-Punktekontingents und der Punkteverbräuche in den Jahren 2013 bis 2015



In Summe nahmen die jährlich verfügbaren Punktekontingente von 32.600 auf 42.068 Punkte um 29,0 Prozent zu, während der Verbrauch von 26.496 auf 20.473 Punkte um 22,7 Prozent zurückging. Der Anteil an nicht verbrauchten Punkten stieg von 18,7 Prozent im Jahr 2013 auf 51,3 Prozent im Jahr 2015. Im Jahr 2013 wurde das Punktekontingent noch zu 81,3 Prozent ausgeschöpft, im Jahr 2015 nur noch zu 48,7 Prozent.

Der Landesrechnungshof anerkannte als sparsam, dass die Punktekontingente aller Bediensteten im Gegenwert von 93.972 Euro nicht ausgeschöpft wurden.

Im Hinblick auf die gegenläufige Entwicklung der jährlichen Punktekontingente und des jährlichen Punkteverbrauchs sowie der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Punktekontingente durch einzelne Bedienstete empfahl der Landesrechnungshof, das Punktesystem zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluierung sollte bei der anliegenden Neureglung der Richtlinie „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landesfeuerweherschule“ berücksichtigt werden. Im Zuge der Evaluierung sollten die jährlichen Punktekontingente hinterfragt und Alternativen zum Punktesystem wie beispielsweise eine finanzielle Pauschalabgeltung erwogen werden.

Der Landesrechnungshof wies zum Vergleich auf die Regelungen anderer Landesdienststellen hin. So sah die Vorschrift „Landwirtschaftliche Schulen, Dienstkleidung“ zum Beispiel für die Dienstbekleidung je Bediensteten einen Pauschalbetrag von 180,00 Euro für zwei Jahre vor; die Vorschrift „Dienstkleidung für die Bediensteten der Gruppe Straße“ in Abhängigkeit von der Anspruchsgruppe (Dienstkraftwagen-Lenker, Reinigungskraft, Telefonist, Straßen- und Brückenmeister, Werkmeister, Technisches Personal) eine jährliche finanzielle Pauschalabgeltung von 16,00 bis 200,00 Euro.

Ergebnis 15

Die NÖ Landes-Feuerweherschule hat die Punktekontingente und das Punktesystem der Dienstkleiderbewirtschaftung zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierung bei der Neuregelung der „Bekleidung für Uniformträger der NÖ Landesfeuerweherschule“ zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerweherschule wird die Punktekontingente und das Punktesystem der Dienstkleiderbewirtschaftung evaluieren und die Ergebnisse bei der Neuregelung der Bekleidungsrichtlinie berücksichtigen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.3 Führung der Bestellübersichten

Die persönliche Bestellungsübersicht bestand für jeden Bediensteten aus einem Tabellenblatt in einer Excel-Mappe. Darin waren das Punktekontingent und die einzelnen Bestellungen mit den dazugehörigen Punkteabbuchungen erfasst. Dazu stellte der Landesrechnungshof fest:

- das Überschreiben von Formeln mit festen Werten oder Formelfehler bei der ersten Bestellung führten in sechs Fällen zu unrichtigen Punkteabzügen
- in sechs Fällen unterblieb die Eintragung des neuen jährlichen Punktekontingents
- beim Verwaltungspersonal betrug der maximale Übertrag von nicht verbrauchten Punkten in neun Fällen nur 300 Punkte statt wie in der Richtlinie vorgesehenen 350 Punkte
- im Jahr 2013 erhielt ein Bediensteter statt 1.500 Neupunkten nur 1.100 Punkte zuerkannt
- in einem Fall unterblieb die Eingabe der Stückzahl, sodass die Bestellung ohne Punkteabzug erfolgte
- in drei Fällen lagen Datumsfehler vor (die erste Bestellung mit Datum aus 2015 und alle weiteren mit Datum aus 2013; ein unrichtiges Übernahmedatum, das Punktekontingent 2013 erhielt das Datum 1. Juni 2014)
- das jährliche Punktekontingent wurde in fünf Fällen durch Vorgriffe auf das nächste Jahr überschritten

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Excel-Mappe mit den persönlichen Bestelungsübersichten nicht gegen ungewollte oder unzulässige Eingaben geschützt war. Er sah darin einen Qualitäts- und Kontrollmangel sowie ein Gebarungsrisiko. Daher empfahl er, die Anwendungen zur elektronischen Datenverarbeitung etwa durch Prüfroutinen fehleraverser zu gestalten und die Einhaltung der Richtlinien besser zu kontrollieren.

Ergebnis 16

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule hat die Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften zur Bewirtschaftung der Dienstkleidung durch sichere elektronische Anwendungen und regelmäßige Kontrollen zu verbessern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird die Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften zur Bewirtschaftung der Dienstkleidung durch sichere elektronische Anwendungen und regelmäßige Kontrollen verbessern.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

9. Beschaffungen

Die Landes-Feuerweherschule unterlag als öffentlicher Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), das je nach Höhe des geschätzten Auftragswerts und der Art des Auftrags (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrag) unterschiedliche Vergabeverfahren vorschrieb.

Da sich die Schule in Tulln befand, war sie von der Vorschrift „Anforderung von Leistungen der Abteilung Gebäudeverwaltung“ ausgenommen, wonach Dienststellen im Regierungsviertel Büromaterial, Drucksorten und dergleichen grundsätzlich über die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 - Materialamt anzufordern hatten.

9.1 Druck- bzw. Kopierpapier

Die Landes-Feuerweherschule druckte ihre Lehrgangsunterlagen selbst und beschaffte das dafür erforderliche Papier ein bis zweimal pro Jahr mit Großbestellungen (Paletten) zu je rund 400.000 Blatt inklusive Anlieferung nach Tulln. Die Bestellungen erfolgten nach Preisanfragen jeweils beim billigsten Anbieter.

In den Jahren 2013 bis 2015 zahlte die Schule zwischen 2,41 und 2,60 Euro (inklusive Umsatzsteuer) pro 500 Blatt-Packung (A4 Papier), der landesinterne Durchschnittspreis betrug 3,09 Euro im Jahr 2013 (inklusive Umsatzsteuer) pro 500 Blatt-Packung (Bericht 11/2014 „Drucke und Kopien, Nachkontrolle“).

Im April 2016 zahlte die Schule im Rahmen einer Großbestellung 2,677 Euro (inklusive Umsatzsteuer) pro 500 Blatt-Packung, der Bezugspreis über das Materialamt betrug 2,653 Euro (inklusive Umsatzsteuer) pro 500 Blatt-Packung (Stand 15. Juni 2016).

Außerdem kaufte die Schule auch Klein- und Kleinstmengen an Sonderpapier bei verschiedenen lokalen Anbietern.

In den Jahren 2013 bis 2016 betrug die Ausgaben für Papier jeweils rund 15.000,00 Euro.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass bei einer Beschaffung über das Materialamt (Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3) der Aufwand für das Vergabeverfahren (Preisvergleiche, Vertragsgestaltung) entfiel.

Er regte an, bei der Beschaffung von Büromaterial im Allgemeinen und von Papier im Besonderen das Angebot des Materialamts der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 zu berücksichtigen.

9.2 Kopieren, Drucken und Scannen

Die Landes-Feuerweherschule betrieb ein leistungsfähiges Multifunktionsgerät (Großkopierer bzw. -drucker, Scanner) und zehn kleinere Geräte. Die Grundlage bildete ab 1. September 2014 ein PAY PER PAGE LIEFERAUFTRAG (Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch bei einer Mindestabnahmemenge einschließlich der Miet- und Servicekosten für die Geräte), der über die Bundesbeschaffung GmbH auf 60 Monate abgeschlossen und quartalsweise abgerechnet wurde.

Dem Vertrag lag eine jährliche Mindestabnahmemenge an schwarz/weißen Kopien, Druckwerken und Scans von 500.000 Stück zu je 0,047808 Euro (inklusive Umsatzsteuer) und 400.000 Stück in Farbe zu je 0,042 Euro (inklusive Umsatzsteuer) zugrunde.

Vor dem 1. September 2014 galt ein Vertrag mit einer jährlichen Mindestabnahmemenge an Kopien, Drucken und Scans von 720.000 Stück schwarz/weiß und 300.000 Stück in Farbe mit Gesamtausgaben in Höhe von 57.689,32 Euro im Jahr 2013. Davon entfielen aufgrund der vereinbarten Mindestabnahmemenge 44.715,96 Euro auf Servicekosten, Druckwerke, Toner und Verbrauchsmaterial.

Im Jahr 2013 erreichte die Schule eine Reduktion der laut Zählerständen 890.513 Stück farbigen Kopien, Druckwerken und Scans, die fast dem dreifachen der Mindestabnahmemenge entsprach und auf einen Fehler bei der Zurücksetzung des Zählers zurückzuführen war, um fast die Hälfte auf 12.973,36 Euro. In diesem Jahr unterschritt die Anzahl der schwarz/weißen Kopien, Druckwerke und Scans die Mindestabnahmemenge um 33,1 Prozent.

Die Gesamtausgaben für Druckwerke, Verbrauchsmaterial wie Toner und Serviceleistungen sanken von 48.694,20 Euro im Jahr 2014 auf 45.613,31 Euro im Jahr 2015. In beiden Jahren wurden pro Quartal rund 10.176,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer) für Toner, Verbrauchsmaterial, Druckwerke und Servicekosten für die vereinbarten Mindestabnahmemengen in Rechnung gestellt.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Landes-Feuerweherschule einen neuen Vertrag abschließen und ihre Ausgaben für Kopien, Druckwerken und Scans reduzieren konnte.

Dienstleistungsaufträge

Auch das zulässige Vergabeverfahren von Dienstleistungsaufträgen bestimmte sich nach der Höhe des geschätzten Auftragswerts, für den

- bei befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrags und
- bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48-fache des zu leistenden Monatsentgelts anzusetzen war.

Wenn der geschätzte Auftragswert (exklusive Umsatzsteuer) mehr als 209.000,00 Euro (Oberschwellenbereich) betrug, war der Dienstleistungsauftrag europaweit auszuschreiben. Im Unterschwellenbereich genügte eine österreichweite Ausschreibung. Bis zu einem geschätzten Auftragswert (exklusive Umsatzsteuer) von 100.000,00 Euro ließ das Vergaberecht eine direkte Beauftragung zu.

Unabhängig vom geschätzten Auftragswert sollten regelmäßig wiederkehrende Leistungen zumindest nach einem Leistungszeitraum von sieben Jahren einem neuerlichen Wettbewerb unterzogen werden und jedenfalls durch Vergleichsangebote ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis sichergestellt werden.

Die Landes-Feuerweherschule unterhielt zum Beispiel für die Reinigung von Wäsche (Mietwäsche) und für die Abfallentsorgung langjährige Geschäftsbeziehungen mit den jeweiligen Auftragnehmern. Die Schule gab an, dass diese Dienstleistungsaufträge erstmals im Jahr 2006 vergeben und danach laufend verlängert wurden.

Die jährlichen Ausgaben für Mietwäsche betragen in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen rund 33.000,00 und 39.000,00 Euro und für die Abfallentsorgung zwischen rund 18.000,00 und 24.000,00 Euro. Das 48-fache des rechnerischen Monatsentgelts lag zwischen 72.000,00 und 156.000,00 Euro und lag damit im Unterschwellenbereich.

Die Gebäudereinigung wurde im Jahr 2006 nach einem offenen Vergabeverfahren und einem Vergleich mit der Eigenreinigung beauftragt. Das Vergabeverfahren hatte die Einkaufsorganisation der NÖ Landeskliniken und NÖ Landesheime für die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 durchgeführt.

Der Dienstleistungsauftrag umfasste die Unterhaltsreinigung, die Grundreinigung, die Fensterreinigung und Wirtschaftsdienste im Gästehaus (zum Beispiel die Manipulation der Bettwäsche). Die jährlichen Ausgaben betragen dafür in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen rund 286.000,00 und 356.000,00 Euro.

Die fünfjährige Laufzeit des Vertrags begann mit der Verpflichtung zur Leistungserbringung am 1. August 2006 und konnte durch eine Option zweimal für ein Kalenderjahr verlängert werden. Die Preise waren an den Verbraucher-

preisindex 2000 gebunden, wobei eine Schwankung von einschließlich drei Prozent außer Betracht blieb.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die vereinbarte Laufzeit dieses Vertrags seit vier Jahren abgelaufen war und empfahl, die Dienstleistungen der Gebäudereinigung neuerlich einem Wettbewerb und einem Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Eigenreinigung zu unterziehen.

Auch die teilweise vor über einem Jahrzehnt vergebenen Dienstleistungsaufträge sollten neuerlich einem Wettbewerb unterzogen werden, um das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis auch bei langjährigen Geschäftsbeziehungen sicherzustellen.

Ergebnis 17

Die NÖ Landes-Feuerweherschule hat langjährige Dienstleistungsaufträgen und Vertragsverhältnisse neuerlich einem Wettbewerb zu unterziehen und das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerweherschule wird langjährige Dienstleistungsaufträge und Vertragsverhältnisse einem neuerlichen Wettbewerb unterziehen und das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis sicherstellen. Hinsichtlich der Gebäudereinigung ist bereits ein Vergabeverfahren in Vorbereitung.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10. Fuhrpark

Der am Standort der Landes-Feuerweherschule stationierte Fuhrpark setzte sich aus 35 Fahrzeugen, 16 Anhängern (z.B. für Boote, Pumpen oder Aggregate) und 20 Containern (für Ausbildung, Sanitätsversorgung, Wasserdienst oder Bewerbungsgeräte) für verschiedenste Einsätze zusammen, die sich entweder im Eigentum der Schule oder des Landesfeuerwehrverbands befanden (Stand August 2016).

Die Schule verfügte über fünf Personenkraftwagen, drei Mopeds, ein Kommunalfahrzeug und einen Gartentraktor. Der Landesfeuerwehrverband nannte 23 feuerwehrspezifische Fahrzeuge und zwei Boote sein Eigen.

Eine Rahmenvereinbarung des Landes NÖ mit dem Landesfeuerwehrverband über die Beistellung von Fahrzeugen und Wechselladeaufbauten durch den

Verband aus dem Jahr 1998 regelte, dass der Schule die feuerwehrfachlich erforderlichen Fahrzeuge, Wechselladeaufbauten und Ausstattungen zur Verfügung standen. Der Verband beschaffte und finanzierte dabei die in der Ausbildung eingesetzten Fahrzeuge, Aufbauten und Ausstattungen, während die Schule die Reinigung, Erhaltung, Service, Wartung und Reparatur besorgte.

Der Fuhrpark wurde für Ausbildungen, Einsätze, Katastrophenhilfsdienste, zur Pflege des Schulareals sowie als Poolfahrzeuge für die Bediensteten der Schule verwendet oder an Feuerwehren verliehen, wenn bei diesen ein Einsatzfahrzeug ausfiel.

Unter den Einsatzfahrzeugen befanden sich ursprünglich drei Prototypen eines HLF1 (Hilfeleistungsfahrzeug 1) von verschiedenen Herstellern mit unterschiedlichen Aufbauten, die der Landesfeuerwehrverband beschafft hatte, um deren Einsatztauglichkeit zu testen. Eines dieser Fahrzeuge erwies sich als voll einsatz- und damit ausbildungstauglich. Das weniger geeignete Fahrzeug wurde nach den Tests vom Landesfeuerwehrverband verkauft. Der dritte Prototyp wurde nahezu ständig an Feuerwehren verliehen.

Der Landesrechnungshof überprüfte dazu neun Fahrten- bzw. Betriebs- und Wartungsbücher und befand diese als vollständig sowie nachvollziehbar. Er wies darauf hin, dass eine allfällige Privatnutzung von Poolfahrzeugen durch die Bediensteten der Landes-Feuerweherschule als Sachbezug einzustufen war. Zudem stellte er fest, dass die Verleihung des Einsatzfahrzeugs an die Feuerwehren ohne schriftliche Vereinbarung und ohne Richtlinien erfolgte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfahl der Landesrechnungshof der Landes-Feuerweherschule, für die Verleihung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark an Feuerwehren Richtlinien (Kriterien) festzulegen und schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Ergebnis 18

Die NÖ Landes-Feuerweherschule hat für die Verleihung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark an Feuerwehren Richtlinien festzulegen und schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird dafür Sorge tragen, dass für den Verleih von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark an Feuerwehren Richtlinien festgelegt und schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Juli 2017
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten der NÖ Landes-Feuerwehrschnule 2015 und 2016 – teilweise gerundet	2
Tabelle 2: Gebarungsentwicklung Rechnungsabschlüsse (RA) und Voranschläge (VA) der NÖ Landes-Feuerwehrschnule 2013 bis 2016 in Euro	4
Tabelle 3: Anzahl der fehlenden Ausbildungen im Vergleich zur Anzahl der Teilnehmenden nach Feuerwehrfunktionen in den Jahren 2013 bis 2015.....	35
Tabelle 4: Ausbildungsrückstände ausgewählter Module, Anzahl der Auszubildenden und der Teilnehmenden in den Jahren 2013 bis 2015	36
Tabelle 5: Zahlungen für Honorare und Kilometergeld (KM-Geld) der Landes-Feuerwehrschnule an externe Vortragende und Lehrbeauftragte in Euro	43
Tabelle 6: Bestellungen ausgewählter Artikel (2013 – 2015)	50

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Standorts der NÖ Landes-Feuerwehrschnule in Tulln	3
Abbildung 2: Verteilung der Ausbildungen nach Teilnehmenden im Jahr 2015.....	14
Abbildung 3: Organigramm der NÖ Landes-Feuerwehrschnule	22
Abbildung 4: Modulteilnehmer im Jahr 2015 nach Themenbereichen.....	30
Abbildung 5: Verteilung der Ausbildungen nach Auftraggeberschaft	41
Abbildung 6: Anzahl der Bediensteten und jährliche Punktekontingente in den Jahren 2013 bis 2015	47
Abbildung 7: Verbrauch der Punktekontingente 2013 bis 2015	49
Abbildung 8: Entwicklung der 1.500-Punktekontingents und der Punkteverbräuche in den Jahren 2013 bis 2015.....	51

← Anmeldung

← Gästehaus



← Veranstaltungssaal

← Schulungsräume

← Verwaltung



Parkplatz B →

←
Rauchezone
über Stiegenhaus
im Innenhof



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten

T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40

post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at